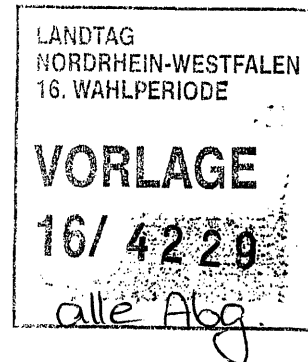




Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2017  
Erläuterungsband zum Einzelplan 15 (Sach-/Personalhaushalt)**

7 . September 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage überreiche ich den Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 15 für das Haushaltsjahr 2017 in 60-facher Ausfertigung mit der Bitte um Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



**Erläuterungsband  
zum Entwurf des  
Einzelplans 15  
für das Haushaltsjahr 2017**

**Teil 1  
(Sachhaushalt)**

**Teil 2  
(Personalhaushalt)**

**Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Stand: August 2016**



## INHALTSVERZEICHNIS

<u>TEIL 1: Sachhaushalt</u>	Seite 3
<b>Allgemeine Erläuterungen</b>	Seite 4
Tabelle 1 - Eckpunkte des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2017	Seite 12
Tabelle 2 - Struktur des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2017	Seite 13
<b>Erläuterungen zu</b>	
Kapitel 15 010 - Ministerium	Seite 14
Kapitel 15 025 - EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	Seite 20
Kapitel 15 030 – Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	Seite 23
Kapitel 15 035 - Emanzipation	Seite 28
Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung	Seite 43
Kapitel 15 070 - Krankenhausförderung	Seite 53
Kapitel 15 080 - Maßnahmen für das Gesundheitswesen	Seite 60
Kapitel 15 130 - Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	Seite 71
Kapitel 15 240 - Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Seite 77
Kapitel 15 260 - Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen	Seite 79
<u>TEIL 2: Personalhaushalt</u>	Seite 81
<u>ANHANG: Übersicht Förderrichtlinien /-Fördergrundlagen</u>	



# **Teil 1**

## **Sachhaushalt**

## **Allgemeine Erläuterungen**

### **Antworten auf die Anforderungen an eine Gesellschaft im Wandel**

Der demographische Wandel verändert das Gefüge unserer Gesellschaft – und zwar nachhaltig und unumkehrbar. Wir werden älter. Zugleich nehmen kulturelle Vielfalt und die Möglichkeiten zu, verschiedene Lebensentwürfe offen zu leben. Es gilt, mit unseren Infrastrukturen den fortschreitenden Veränderungen insgesamt gerecht zu werden und darüber hinaus Antworten auf die berechtigten Wünsche nach individueller Lebensgestaltung zu finden. Das betrifft sowohl unser soziales Miteinander als auch Angebote für die Versorgung sowie bauliche Vorgaben. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter entwickelt die sich daraus ergebenden Lösungsansätze und -wege im ständigen Dialog mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren. Die im Haushalt für 2017 veranschlagten Ausgaben verstetigen die bereits begonnenen Projekte und begleiten sie bei ihrer Umsetzung.

### **Emanzipation**

#### **Verschiedenheit anerkennen, Gleichstellung voranbringen, Gewalt bekämpfen**

Gleichstellungs- und Emanzipationspolitik sind Querschnittsaufgaben. Zu einer emanzipierten Gesellschaft gehören die Anerkennung verschiedener Lebensentwürfe ebenso wie die rechtliche und faktische Gleichstellung in den verschiedenen Lebensbereichen sowie der Schutz vor Gewalt.

Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Leitprinzipien „innovativ-inklusiv-nachhaltig“ wird 2017 Impulse zur Weiterentwicklung bestehender Angebote geben. Er wird stetig fortgeschrieben. Dabei sollen partizipativ einzelne Problemstellungen vertieft behandelt werden. Ziel ist es, die Hilfeangebote bedarfsgerecht auszurichten und möglichst viele Zielgruppen inklusiv zu berücksichtigen. Die Befassung mit neuen Themenfeldern wie der Gewalt im digitalen Raum (Cybergrooming, Cyberstalking, Cybersexismus, Cybermobbing) nimmt weiterhin breiten Raum ein. Die verschiedenen Erscheinungsformen digitaler Gewalt treffen in großer Mehrheit Frauen und Mädchen. Es gilt nicht nur, die Gefahren, sondern auch die Möglichkeiten des Empowerments durch das Netz in den Blick zu nehmen.

So liegt der Fokus auf der inklusiven Einbeziehung verschiedener Zielgruppen – wie etwa von Gewalt betroffene behinderte Mädchen – und deren Zugang zu Hilfesystemen durch das Netz.



Die Anti-Gewalt-Arbeit des Landes setzt 2017 zudem einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dazu hat die Landesregierung 2016 im Rahmen der Aufarbeitung der in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen Städten begangenen Delikte sexualisierter Gewalt ein 15-Punkte-Maßnahmepaket beschlossen. Neben der konsequenten Verfolgung der Straftaten sieht es eine verstärkte Präventionsarbeit sowie den Ausbau und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Schutz- und Hilfeangebote vor. Teil der Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt durch Tätergruppen sind Schutzkonzepte für Großveranstaltungen und die Identifikation örtlicher Angsträume. Das MGEPA wird den 2016 begonnenen Weiterentwicklungsprozess fortführen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der „Bestandsaufnahme regionaler Projekte der Anonymen Spurensicherung (ASS) in NRW und Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für eine zielgerichtete Flächendeckung“ werden weitere Bausteine für ein Gesamtkonzept zur anonymen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt erarbeitet.

Das MGEPA wird darüber hinaus das stark nachgefragte Förderprogramm zur Beratung und Unterstützung traumatisierter Flüchtlingsfrauen fortführen. Das Programm umfasst niedrigschwellige Hilfen für gewaltbetroffene weibliche Flüchtlinge und Schulungen von Personen, die ehrenamtlich oder beruflich mit dieser Zielgruppe befasst sind. Hervorzuheben ist die im Rahmen der Projektdurchführung vollzogene Vernetzung der Hilfesysteme vor Ort.

Fortgesetzt werden außerdem die Initiativen für eine volle berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst sowie auf allen Führungsebenen und in Entscheidungsgremien. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts werden die gesetzlichen Grundlagen für die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiterentwickelt. Nach Inkrafttreten wird die Einführung der neuen Regelungen in der Praxis durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Das Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW bündelt und nutzt vorhandene Erkenntnisse zu Geschlechterunterschieden in Gesundheit, Krankheit und gesundheitlicher Versorgung zur wirksamen und nachhaltigen Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Frauen und Heranwachsenden. Seine Aufgaben bestehen in der Wissensbildung, Praxis(weiter)entwicklung und Netzwerkarbeit in den Themenschwerpunkten Intervention bei Gewalt, psychische Gesundheit und geburtshilfliche Versorgung, Frauen mit Behinderungen und geschlechtsbezogene gesundheitliche Entwicklung Heranwachsender.

Es gilt, die Vielfalt der Lebensentwürfe anzuerkennen und sie in allen Lebensbereichen mitzudenken.

Darüber hinaus sind Respekt vor dem Anders- und Gleichsein grundlegende Voraussetzungen in einer Gesellschaft, die die Potentiale und Chancen von Vielfalt für die eigene Entwicklung nutzen will. Darum ist es unerlässlich, dass wir uns frühzeitig gegen Tendenzen von Diskriminierung und Ausgrenzung wenden. Das MGEPA wird dazu u. a. weiter den „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ als Querschnittsthema innerhalb der Landesregierung umsetzen und mit Blick auf neue Zielgruppen partizipativ weiterentwickeln.

## **Gesundheit**

### **Versorgung stärker präventiv und ganzheitlich ausrichten**

Unsere Gesundheitsversorgung muss stärker als bisher die Patientin bzw. den Patienten als Menschen mit individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen – ein entscheidendes, wenn nicht *das* Kriterium, um die Qualität der Versorgungsleistungen zu verbessern. Prävention und Heilung können nur gelingen, wenn Gesundheit und Krankheit im jeweils spezifischen Kontext erfasst werden. Auch hier gilt: Geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Bedürfnisse der Menschen müssen stärker in den Versorgungsangeboten berücksichtigt werden. Für diesen erweiterten Blick ist ein Mehr an Vernetzung und Zusammenarbeit aller Professionen erforderlich. Zukunftsfestigkeit gewinnt unsere Versorgung nur durch einen deutlichen Zuwachs an sektorenübergreifender Kooperation. Wir brauchen in der Praxis mehr Ansätze integrierter Versorgung, eine aufsuchende und barrierefreie medizinische Infrastruktur sowie Gesundheitsleistungen, die viel stärker als bisher ganzheitlich und präventiv ausgerichtet sind. Wir unterstützen diesen Prozess im Leitmarktwettbewerb Gesundheit.

Das MGEPA wird die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung besonders unter den Gesichtspunkten Vernetzung, Kooperation und Qualität weiter fortführen. Dazu zählen auch im Haushaltsjahr 2017 vor allem die Umsetzung des Krankenhausplans und Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Projekte zur Verbesserung und Konzentration der Strukturen in der Krankenhausversorgung unter Nutzung des auf Bundesebene eingerichteten Strukturfonds.

Die gesundheitliche Versorgung von Zugewanderten wird 2017 weiter im Fokus stehen. Nicht alle zuwandernden Menschen sind mit den Bedingungen des Zugangs zur gesundheitlichen Versorgung für eine Absicherung im Krankheitsfall vertraut. Mit der Einrichtung von landesweit insgesamt fünf Clearingstellen erprobt das MGEPA bis Mitte 2019 modellhaft, wie die Klärung aller Fragen zentral koordiniert werden kann, damit die Gesundheitsversorgung für diesen Personenkreis schneller verbessert, soziale Ausgrenzung vermieden und Chancengleichheit erreicht werden kann.

Nach Etablierung der Clearingstellen vor Ort wird ergänzend ein internetbasiertes Kompetenzzentrums auf Landesebene eingerichtet werden.

Für psychisch belastete und traumatisierte Flüchtlinge ist die Erprobung von Akuthilfen, niedrigschwelliger Angebote zur Stabilisierung sowie Fortbildung für die Helfenden vorgesehen.

Das MGEPA wird auch im Haushaltsjahr 2017 Maßnahmen fortsetzen, um mehr Menschen für Gesundheitsberufe zu gewinnen und den Beschäftigten interessante berufliche Perspektiven zu bieten.

## **Alter und Pflege**

### **Altern: Ein vielschichtiger Prozess mit differenzierten Bedarfslagen**

„Das“ Alter gibt es nicht. Altern ist ein Prozess. Für die heterogenen Lebenslagen älterer und alter Menschen sind differenzierte Angebote erforderlich, die auf der kommunalen Ebene zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern gestaltet werden müssen. Eine Neuausrichtung der Infrastruktur in den Kommunen ist darum unvermeidlich – in baulicher Hinsicht, mit Blick auf soziale Integration, auf Versorgung und Dienstleistungen, Pflegebedarf, Mobilität und nicht zuletzt auch hinsichtlich der Angebote zur Partizipation und der Unterstützung.

Ort des Geschehens ist das Quartier. Die Pflege- und Versorgungsstrukturen müssen deshalb im Sinne einer stärkeren Quartiersausrichtung weiterentwickelt werden. Damit die Menschen auch im Alter ihren Wohn- und Lebensmittelpunkt selbst bestimmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, sind vernetzte Unterstützungsangebote und angepasste Wohnverhältnisse erforderlich. Der Masterplan altengerechte Quartiere.NRW unterstützt diesen Prozess als lernendes System. Aufgabe bleibt die partizipativ angelegte, stete inhaltliche und methodische Weiterentwicklung mit Blick auf die Wünsche und unterschiedlichen Bedarfslagen vor Ort. Ein Augenmerk gilt dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern im Quartier.

Wir wollen die altengerechte Quartiersentwicklung weiter stärken. Durch die Aufstockung des Ansatzes für den Landesförderplan Alter und Pflege sind die Mittel für Förderangebote erhöht worden, die eine altengerechte Quartiersentwicklung in NRW vorantreiben. So wurde in weiteren Kommunen Nordrhein-Westfalens die Förderung einer Personalstelle zur konkreten altengerechten Quartiersentwicklung ermöglicht. Darüber hinaus kann die Konzeptentwicklung zur kommunalen Quartiersentwicklung unterstützt werden. Die kommunalen Anstrengungen werden so nachhaltig unterstützt.

Die Umsetzung der im ressortübergreifenden Altenbericht NRW skizzierten Handlungsoptionen zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen soll in 2017 fortgesetzt werden.

Das MGEPA wird auch mit Blick auf die Fachkräftegewinnung seine Aktivitäten im Haushaltsjahr 2017 fortsetzen. Hierzu zählen Maßnahmen, die die Generierung neuer Ausbildungsplätze in der Gesundheits- und Krankenpflege erleichtern. Ebenso soll durch Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Altenpflege die Qualität der Ausbildung verbessert werden. Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe werden die bereits angestoßenen Prozesse zur Schaffung besserer Qualifikations- und Aufstiegsmöglichkeiten fortgeführt – etwa im Rahmen der modellhaften Akademisierung oder der Weiterentwicklung der Pflegeausbildung.

Zudem fördert das MGEPA die Integration von geflüchteten Menschen mit guter Bleibeperspektive in den Pflegearbeitsmarkt. Eine Koordinierungsstelle ([welcome@healthcare](mailto:welcome@healthcare)) wird ein landesweites Informations- und Unterstützungsnetzwerk aufbauen. Ein weiteres Projekt wird geflüchtete Menschen mit verschiedenen Maßnahmen auf dem Weg zur Fachkraftausbildung Altenpflege begleiten.

Mit dem Haushalt 2017 des Einzelplans 15 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

### Der Einzelplan 15 umfasst die folgenden Kapitel:

- Kapitel 15 010      Ministerium
- Kapitel 15 020      Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 15 025      EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
- Kapitel 15 030      Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Kapitel 15 035      Emanzipation
- Kapitel 15 044      Pflege, Alter, demographische Entwicklung
- Kapitel 15 070      Krankenhausförderung
- Kapitel 15 080      Maßnahmen für das Gesundheitswesen
- Kapitel 15 130      Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
- Kapitel 15 240      Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und  
Medizinprodukten
- Kapitel 15 260      Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -
- Kapitel 15 900      Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen  
und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Die Ausgaben des Einzelplans 15 betragen rd. **1.133,8 Mio. €** für den Haushaltsentwurf 2017 (2016: 1.084,0 Mio. €, Stand: Entwurf 2. Nachtragshaushalt 2016).

Gegenüber 2016 ist dies ein Zuwachs von rd. 49,8 Mio. €. Die Steigerung ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen (Veränderungen ab 2 Mio. €, Beträge gerundet):

- Stiftung Wohlfahrtspflege NRW,  
Kapitel 15 030      + 2,8 Mio. €
- Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Altenpflegehilfe, Familienpflege  
Kapitel 15 044 Titelgruppe 90      + 4,3 Mio. €
- Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter nach KHGG NRW,  
Kapitel 15 070 Titelgruppe 61      + 6,0 Mio. €
- Baupauschale nach KHGG NRW,  
Kapitel 15 070 Titelgruppe 70      + 10,0 Mio. €
- Strukturfonds Krankenhäuser (Landesanteil),  
Kapitel 15 070 Titelgruppe 82      + 19,4 Mio. €
- Maßregelvollzug Betriebskosten Unterbringung,  
Kapitel 15 130 Titel 633 20, 671 10, 671 20      + 2,5 Mio. €
- Maßregelvollzug 2. Ausbauprogramm,  
Kapitel 15 130 Titelgruppe 66      + 3,0 Mio. €

### Bundes-/Landesgesetzliche Leistungen

Für bundes-/landesgesetzliche Leistungen ist im Jahr 2017 ein Betrag von rd. 958,84 Mio. € (+ 23,58 Mio. €) veranschlagt, der sich wie folgt aufteilt:

Kapitel	Zweck	2017	2016	+ / -
15 030 (TG 70/71)	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	22.398.300 €	20.323.300 €	+ 2.075.000 € *
15 044 (633 10)	Prüfungen Heilberufe	600.000 €	600.000 €	--
15 044 (TG 60)	Schulkostenpauschale Alten- pflegefachkraftausbildung	60.000.000 €	60.000.000 €	--
15 070	Krankenhausförderung (ohne Strukturfonds TG 82)	533.500.000 €	516.700.000 €	+ 16.800.000 €
15 080 (684 10)	Epidemiologische Krebsregistrierung	1.000.000 €	2.700.000 €	- 1.700.000 €
15 080 (684 11)	Klinische Krebsregistrierung	600.000 €	600.000 €	--
15 080 (686 30)	Internationale Gesundheits- vorschriften, IGV-DG	200.000 €	400.000 €	- 200.000 €
15 080	Sonstige	393.000 €	393.000 €	--
15 130	Maßregelvollzug (ohne Verwaltungshaushalt)	340.153.500 €	333.543.900 €	+ 6.609.600 €
<b>Summe</b>		<b>958.844.800 €</b>	<b>935.260.200 €</b>	<b>+ 23.584.600 €</b>

\* zzgl. Pauschale bei Kapitel 15 030 TG 72 (3,121 Mio. € in 2017)

### Freiwillige Förderungen

Für freiwillige Förderungen (einschl. fachbezogener Pauschalen und institutioneller Förderungen) sind in 2017 rd. 122,9 Mio. € veranschlagt (2016: 98,6 Mio. €), die sich wie folgt verteilen:

Zweck	2017 (gerundet)	2016 (gerundet)
Emanzipation (Kap. 15 035)	29,2 Mio. €	29,2 Mio. €
Pflege, Alter, demographische Entwicklung (Kap. 15 044)	20,2 Mio. €	15,3 Mio. €
Strukturfonds Krankenhäuser Landesanteil (Kap. 15 070)	36,0 Mio. €	16,6 Mio. €
Förderung des Gesundheitswesens (Kap. 15 080)	37,5 Mio. €	37,5 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>122,9 Mio. €</b>	<b>98,6 Mio. €</b>

Aufgrund der schrittweisen Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben der Förderkapitel seit dem Haushalt 2016 im Ergebnisbudget bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 (Maßnahmen für das Gesundheitswesen), Titel 547 13 (Emanzipation) und Titel 547 14 (Pflege, Alter, demographische Entwicklung) veranschlagt.

### Institutionelle Förderungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
FrauenRat NW e.V. (Kapitel 15 035 Titel 686 10)	50.100 €	40.000 €
Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (Kapitel 15 044 Titel 686 10)	330.000 €	330.000 €
Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld, IPW (Kapitel 15 044 Titel 686 20)	292.100 €	292.100 €
Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG GmbH (Kapitel 15 080 Titel 685 25)	1.351.800 €	1.351.800 €
Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn, GIZ (Kapitel 15 080 Titel 685 30)	505.000 €	505.000 €
<b>Summe</b>	<b>2.529.000 €</b>	<b>2.518.900 €</b>

### Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans

In allen Ressorteinzelplänen wird eine Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans ausgewiesen. Die Globale Minderausgabe des Einzelplans 15 (Kapitel 15 020 Titel 972 20) beträgt - 4,6 Mio. € (wie 2016). Die Globale Minderausgabe wird über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2017 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt.

Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.

### EPOS.NRW

Die Umstellung des Buchungssystems der vier Budgeteinheiten des Geschäftsbereichs (Ministerium, LBMRV, ZLG, LZG) auf das Rechnungswesen erfolgt nach der aktuellen Rolloutplanung im Jahr 2017 (siehe auch Kapitel 15 010 Titel 547 55).

Im Hinblick auf die Umstellung wurden bereits mit dem Haushalt 2016 erforderliche Anpassungen vorgenommen (Trennung von Ergebnis- und Transferbudget).

In den Haushaltsentwurf 2017 wurden zur Sicherstellung der Anwendbarkeit der in § 25 HHG vorgesehenen Flexibilisierungsregelungen die durch das Finanzministerium zentral vorgegebenen Haushaltsvermerke aufgenommen.

**Eckpunkte des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2017 (Stand: 05.07.2016 / Entwurf 2. Nachtrag 2016)**

Kapitel	Kapitelbezeichnung	Entwurf 2017	Ansatz 2016
<b>15 010</b>	<b>Ministerium</b>	<b>33.583.300</b>	<b>33.216.200</b>
<b>15 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen, darunter</b>	<b>-4.782.400</b>	<b>-4.814.100</b>
15 020	Globale Minderausgaben (Titel 972 20 und 972 30)	-5.248.000	-5.248.000
<b>15 030</b>	<b>Stiftung Wohlfahrtspflege NRW</b>	<b>25.519.300</b>	<b>22.745.300</b>
Tgr. 70	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Zuschuss (Spielbankabgabe)	21.444.000	19.369.000
Tgr. 71	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Zuschuss (Konzessionsabgaben)	954.300	954.300
Tgr. 72	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW allgemeiner Zuschuss	3.121.000	2.422.000
<b>15 035</b>	<b>Emanzipation</b>	<b>29.231.400</b>	<b>29.225.400</b>
686 10	Frauenrat NRW	50.100	40.000
Tgr. 61	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	22.681.200	22.681.200
Tgr. 62	Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft	5.288.000	5.298.100
Tgr. 75	LSBTI	1.212.100	1.206.100
<b>15 044</b>	<b>Pflege, Alter, demografische Entwicklung</b>	<b>77.706.300</b>	<b>73.456.300</b>
633 10	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverb. Gesundheitsfachberufsprüfungen	600.000	600.000
686 10	Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. (FFG)	330.000	330.000
686 20	Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld (IPW)	292.100	292.100
Tgr. 60	Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	60.000.000	60.000.000
Tgr. 90	Förderung der Altenpflegehilfe-/Familienpflegeausbildung; Modellprojekte Landesförderplan Pflege und Alter	4.241.600 12.242.600	3.741.600 8.492.600
<b>15 070</b>	<b>Krankenhausförderung</b>	<b>569.500.000</b>	<b>533.300.000</b>
Tgr. 61	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter nach KHGG NRW	323.000.000	317.000.000
Tgr. 62	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach KHGG NRW	1.800.000	1.000.000
Tgr. 66	Förderung von Investitionskosten durch besondere Beiträge nach KHGG NRW	1.700.000	1.700.000
Tgr. 70	Baupauschale nach KHGG NRW	207.000.000	197.000.000
Tgr. 82	Strukturfonds Landesanteil	36.000.000	16.600.000
<b>15 080</b>	<b>Maßnahmen für das Gesundheitswesen; darunter</b>	<b>42.294.900</b>	<b>44.194.900</b>
684 10	Epidemiologische Krebsregistrierung	1.000.000	2.700.000
684 11	Klinische Krebsregistrierung	600.000	600.000
685 10	Zuweisung Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG)	1.061.000	1.061.000
685 20	Zuweisung Institut für medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen (ImpP)	1.220.200	1.220.200
685 25	Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin (Vorjahr Tgr. 75)	1.351.800	1.351.800
685 30	Zentrum für Kinderheilkunde (GIZ)	505.000	505.000
686 10	Zuweisungen für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht	1.250.000	1.250.000
686 30	Gesetz Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften, IGV-DG	200.000	400.000
Tgr. 64	Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)	3.941.100	3.941.100
Tgr. 71	Bekämpfung der Suchtgefahren	12.213.700	12.213.700
Tgr. 75	Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung/-strukturentwicklung	6.127.600	6.127.600
Tgr. 81	Förderung der Gesundheitshilfe, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung	6.406.500	6.426.500
Tgr. 82	Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	2.500.000	2.500.000
Tgr. 83	Verbesserung Versorgung im ambulanten/komplementären psychiatrischen Bereich	3.184.000	3.184.000
<b>15 130</b>	<b>Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug; darunter</b>	<b>342.023.800</b>	<b>335.404.700</b>
633 11	Betriebskosten Ambulante Nachsorge	4.590.000	5.190.000
633 30	Betriebskosten Unterbringung Strafprozessordnung und Jugendgerichtsgesetz	13.925.000	14.100.000
633 20, 671 10/20	Betriebskosten Unterbringung MRV	297.060.000	294.553.000
Tgr. 60	Baumaßnahmen MRV	15.933.000	14.200.000
Tgr. 66	2. Ausbauprogramm MRV	8.000.000	5.000.000
<b>15 240</b>	<b>Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz</b>	<b>2.674.700</b>	<b>2.862.800</b>
<b>15 260</b>	<b>Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen</b>	<b>14.776.100</b>	<b>13.440.500</b>
<b>15 900</b>	<b>Versorgung der Beamten</b>	<b>1.260.100</b>	<b>952.200</b>
	<b>Einzelplansumme</b>	<b>1.133.787.500</b>	<b>1.083.984.200</b>



**Struktur des MGEPA-Haushaltentwurfs 2017** (Stand: 05.07.2016 / Entwurf 2. Nachtrag 2016)

Zweck	Entwurf 2017 in €	in v.H.	Ansatz 2016 in €	in v.H.
<b>Bundes-/Landesgesetzliche Leistungen</b>	<b>958.844.800</b>	<b>84,6</b>	<b>935.260.200</b>	<b>86,3</b>
Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Spielbankabgabe (Kapitel 15 044 TG 70)	21.444.000		19.369.000	
Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Konzessionsabgabe (Kapitel 15 044 TG 71)	954.300		954.300	
Prüfungen Heilberufe (Kapitel 15 044 Titel 633 10)	600.000		600.000	
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung (Kapitel 15 044 TG 60)	60.000.000		60.000.000	
Krankenhausförderung (Kapitel 15 070 ohne TG 81/82 "Strukturfonds")	533.500.000		516.700.000	
Erstattung Rettungssanitäter (Kap. 15 080 Titel 633 10)	300.000		300.000	
Aufwandsentschädigungen Mitglieder Besuchskommission nach § 23 PsychKG (Kapitel 15 080 Titel 671 20)	70.000		70.000	
Epidemiologische Krebsregistrierung (Kap. 15 080 Titel 684 10)	1.000.000		2.700.000	
Klinische Krebsregistrierung (Kapitel 15 080 Titel 684 11)	600.000		600.000	
Erstattungen gemäß § 4 Abs. 4 Approbationsordnung (Kapitel 15 080 Titel 685 31)	23.000		23.000	
IGV-DG (Kapitel 15 080 Titel 686 30)	200.000		400.000	
Maßregelvollzug, Unterbringung Strafprozeßordnung und Jugendgerichtsgesetz (ohne Verwaltungshaushalt)	340.153.500		333.543.900	
<b>Gemeinsame Finanzierung von Einrichtungen mit Bund/Bundesländern</b>	<b>5.296.900</b>	<b>0,5</b>	<b>5.465.000</b>	<b>0,5</b>
<b>Fachbezogene Pauschalen (Kap. 15 030 TG 72, Kap. 15 080 Titel 633 64 und 633 71)</b>	<b>14.838.600</b>	<b>1,3</b>	<b>14.139.600</b>	<b>1,3</b>
<b>Institutionelle Förderungen</b>	<b>2.529.000</b>	<b>0,2</b>	<b>2.518.900</b>	<b>0,2</b>
<b>Freiwillige Förderungen</b>	<b>105.585.500</b>	<b>9,3</b>	<b>81.959.600</b>	<b>7,6</b>
<b>Personal-/Versorgungsausgaben</b>	<b>31.485.400</b>	<b>2,8</b>	<b>30.723.300</b>	<b>2,8</b>
<b>Verwaltungsausgaben</b>	<b>20.455.300</b>	<b>1,8</b>	<b>19.165.600</b>	<b>1,8</b>
<b>Globale Minderausgaben (Kapitel 15 020 Titel 972 20 und 972 30)</b>	<b>-5.248.000</b>	<b>-0,5</b>	<b>-5.248.000</b>	<b>-0,5</b>
<b>Einzelplansumme</b>	<b>1.133.787.500</b>	<b>100,0</b>	<b>1.083.984.200</b>	<b>100,0</b>
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>103.389.000</b>		<b>181.523.000</b>	



## **Kapitel 15 010**

### **Ministerium**

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, das Fördercontrolling, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Bereiche Gesundheitswesen, Emanzipation und Pflege, Alter und demographische Entwicklung veranschlagt. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Förderkapitel werden aufgrund der schrittweisen Einführung von EPOS.NRW seit dem Haushalt 2016 im Ergebnisbudget bei Kapitel 15 010 veranschlagt.

Daneben sind auch die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungen (im Wesentlichen der Krankenkassen) nach § 274 SGB V und die Ausgaben in Zusammenhang mit der Patientenbeauftragten / dem Patientenbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen etatisiert.

<b>Kapitel 15 010</b>	<b>Titel 547 35</b>
<b>Zweckbestimmung: Fördercontrolling</b>	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>81</b>	<b>Ansatz: 110,0</b> <b>VE: 20,0</b>	<b>Ansatz: 110,0</b> <b>VE: 300,0</b>

Das Fördercontrolling dient der Gewinnung von Daten zur Entscheidungsunterstützung bei den ziel- und strategiebildenden, planenden, steuernden und kontrollierenden Aufgaben des Ministeriums.

Mit den veranschlagten Haushaltsmitteln werden

- laufende Controllingverfahren für Förderungen weitergeführt und weiterentwickelt,
- Controllinginstrumente für neu in das Fördercontrolling einzubindende Programme geschaffen,
- einheitliche IT-gestützte Berichts- und Auswertungssysteme eingeführt und ausgebaut.

Derzeit werden folgende Förderungen begleitet:

- Frauenberatungsstellen,
- Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser),
- Psychosoziale Beratung für Lesben, Schwule und deren Angehörige in NRW,
- Kompetenzzentren "Frau und Beruf".

Die bestehenden Verträge laufen 2017 aus. Die VE dient dem Abschluss neuer Verträge für eine Laufzeit von drei Jahren.

<b>Kapitel 15 010</b>	<b>Titel 547 50</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Sächliche Verwaltungsausgaben Informationstechnologie	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>427</b>	<b>Ansatz: 728,1</b> <b>VE: 240,0</b>	<b>Ansatz: 728,1</b> <b>VE: 240,0</b>

Die veranschlagten Ausgaben dienen dem Betrieb und der Fortentwicklung einer effizienten, zuverlässigen und sicheren Kommunikationsinfrastruktur im Ministerium. Neben dem Ersatz von veralteten und defekten IT-Geräten sind hierzu auch Neubeschaffungen und Updates von Software erforderlich.

Schwerpunkte in 2017 werden die Installation von freien WLAN-Zugängen in Sitzungs- und Besucher/innenbereichen, ein Ausbau der mobilen Kommunikationsinfrastruktur sowie Arbeitsplatzanpassungen im Zuge der Einführung der Elektronischen Akte sein.

<b>Kapitel 15 010</b>	<b>Titel 547 55</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Sächliche Verwaltungsausgaben Kosten- und Leistungsrechnung, Produkthaushalte, neue Steuerungselemente	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>11</b>	<b>Ansatz: 400,0  VE: 200,0</b>	<b>Ansatz: 400,0  VE: 200,0</b>

Die Mittel werden im Jahr 2017 insbesondere zur Begleitung des EPOS-Umstellungsprozesses im Geschäftsbereich (z.B. für Schulungen, fachliche Beratung und Datenmigration) eingesetzt.

Die Umstellung des Buchungssystems der vier Budgeteinheiten des Geschäftsbereichs erfolgt nach der aktuellen Rolloutplanung im Jahr 2017.

<b>Budgeteinheit</b>	<b>Rollout Start</b>	<b>Umstellung</b>
Landeszentrum Gesundheit NRW	01.01.2015	01.01.2017
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	01.01.2015	01.01.2017
Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	01.10.2015	01.04.2017
Ministerium	01.10.2015	01.04.2017

**Kapitel 15 010      Titel 812 10****Zweckbestimmung:** Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen im Inland

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>244</b>	<b>Ansatz: 445,3  VE: -</b>	<b>Ansatz: 445,3  VE: -</b>

Die veranschlagten Ausgaben sind insbesondere für den Erwerb und die Installation zentraler IT-Komponenten des Ministeriums vorgesehen. Schwerpunkte in 2017 werden die Anpassung der IT-Infrastruktur des Ministeriums an den erhöhten Ressourcenbedarf sowie Investitionen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des E-Government-Gesetzes NRW sein.

Darüber hinaus sind Ersatzbeschaffungen von Büromöbeln und sonstigen Ausstattungsgegenstände in Anpassung an die Erfordernisse nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (Bildschirmarbeitsverordnung vom 4.12.1996 – BGBl. I S. 1843), sowie die Ersatzbeschaffung abgeschriebener Geräte und Maschinen für das Gebäudemanagement veranschlagt.

<b>Kapitel 15 010</b>	<b>Titelgruppe 70</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Patientenbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>187</b>	<b>Ansatz: 400,0</b>  <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 400,0</b>  <b>VE: 606,0</b>

Der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten fungiert als zentrale Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen bei der Suche nach Rat und Orientierung im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen. Er unterstützt sie dabei, sich selbstbestimmt, gleichberechtigt und eigeninitiativ im Gesundheitssystem zu bewegen.

Dabei ergänzt er die bestehenden Angebote u.a. des Netzwerks Patientenberatung NRW, der Verbraucherzentrale NRW e.V., der Unabhängigen Patientinnen- und Patientenberatung und der zahlreichen Selbsthilfeorganisationen und verweist auf deren Tätigkeit. Darüber hinaus soll der Patientenbeauftragte:

- die Anwaltschaft für Belange erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen übernehmen,
- geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln,
- Beschwerden und Erfahrungen von Patientinnen und Patienten bündeln und
- Probleme im System sichtbar machen.

Unterschiedliche soziale Rahmenbedingungen sowie geschlechtsspezifische Bedürfnisse sollen mit Hilfe des Beauftragten in der medizinischen Versorgung und Forschung stärker berücksichtigt werden.

Die Landesministerien beteiligen den Patientenbeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Rechte und Fragen des Schutzes der Patientinnen und Patienten betreffen. Der Beauftragte arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das Büro des Beauftragten ist auf dem Gesundheitscampus im Bochum angesiedelt.

Die vorgesehenen 400.000 € sind - wie bisher - für Sachmittel und Personalaufwendungen sowie die Zahlungen an den Beauftragten bestimmt (Werkvertrag).

Der Vertrag läuft bis 31.08.2017.

Die VE ist vorsorglich für den Abschluss eines neuen Vertrages für eine Laufzeit von 5 Jahren veranschlagt.



## **Kapitel 15 025**

### **EU-Strukturfonds / Kofinanzierung**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben für die gemeinsam mit der EU geförderten Maßnahmen nachgewiesen.

<b>Kapitel 15 025</b>	<b>Titelgruppe 71</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Kofinanzierung EFRE Landesanteil	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
6.573	Ansatz: -  VE: -	Ansatz: -  VE: -

In der Titelgruppe werden die Kofinanzierungen des NRW-EU-Ziel 2-Programme (EFRE) aus dem Einzelplan 15 für Projekte des Geschäftsbereichs des MGEPA und die dazugehörigen programmbegleitenden Ausgaben nachgewiesen. Entsprechend geringer sind die Ist-Ausgaben bei der jeweiligen (Förder)Titelgruppe im Fachkapitel.

Folgende Mittel sind **in der Förderphase 2007 - 2013** für Förderprojekte des MGEPA **verausgabt** worden; Auszahlungen waren bis zum 30. Juni 2016 möglich:

Maßnahmen	EU-Mittel	MGEPA-Mittel
	in Mio. €	in Mio. €
Projekt "Neue Wege in den Beruf - Mentoring für junge Frauen mit Zuwanderungsgeschichte" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	1,00	0,30
Projekt "Mädchen wählen Technik" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	0,50	0,06
"Cross Mentoring NRW" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	0,15	0,38
Kompetenzzentren Frau und Beruf (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	8,70	7,00
Wettbewerb „Med in.NRW“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	13,97	6,57
Wettbewerb „IuK & Gender Med.NRW“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	11,06	4,47
Projektauftrag „Altersgerechte Versorgungsmodelle, Produkte und Dienstleistungen“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75, Kapitel 15 044 TG 90)	8,94	3,44
Regionale 2013: Projekt „Netzwerk Zukunft: Kurorte neu profiliert“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	0,32	0,19
<b>Summe</b>	<b>44,64</b>	<b>22,41</b>

**Fortsetzung**

**Kapitel 15 025**

**Titelgruppe 71**

**Zweckbestimmung:** Kofinanzierung EFRE Landesanteil

In der Förderphase 2014 - 2020 ist MGEPA wie folgt beteiligt:

- Federführend mit dem **Leitmarktwettbewerb "Gesundheit"** (eingeplante EU-Mittel: 40,0 Mio. €); erste Bewilligungen sind bereits erfolgt.
- Mitbeteiligt an den **Leitmarktwettbewerben "Life Science" und "Informations- und Kommunikationswirtschaft"**.
- **16 Kompetenzzentren Frau und Beruf**; die Bewilligungen für den Zeitraum 2015 - 2018 sind bereits erfolgt.
- **Einzelprojekte**; herausragendes Projekt ist derzeit das **Projekt "Kunstherztherapie 2.0"**.



## **Kapitel 15 030**

### **Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

Bis zum Jahr 2016 im Kapitel 15 044 veranschlagt.

<b>Kapitel 15 030</b>	<b>Titelgruppe 70</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken	

Ist 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
21.791	Ansatz: 19.369,0  VE: -	Ansatz: 21.444,0  VE: -

Nach § 19a Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Aufgrund rückläufiger Einnahmen aus der Spielbankabgabe ist der Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege 2015 und 2016 abgesenkt worden. Zusätzlich wird daher ein allgemeiner Zuschuss gezahlt (2017: 3,121 Mio. €), der bei Titelgruppe 72 veranschlagt ist (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 72). Mit diesem wird sichergestellt, dass die Stiftung insgesamt Zuschüsse von 25,5193 Mio. € - wie im Jahr 2014 - erhält (Summe Titelgruppen 70, 71 und 72).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen

- zugunsten von Menschen mit Behinderung,
- zugunsten alter Menschen,
- zu deren Integration und
- zugunsten benachteiligter Kinder.

Mit der Förderung wird das Ziel der Bildung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Es ist die Aufgabe, jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Platzes in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies bezieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Thematische Schwerpunkte sind:

- **Kinder und frühkindliche Erziehung** mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes von Frühförderstellen als Komplexleistung und sozialpädiatrischen Zentren, ebenso der Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen, und über das Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.

**Fortsetzung**

**Kapitel 15 030**

**Titelgruppe 70**

**Zweckbestimmung:** Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

- **Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.
- **Arbeit**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen. Für nicht erwerbsfähige Menschen werden tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote, aber auch Zuverdienstprojekte gefördert.
- **Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.
- **Demographischer Wandel** - Aufgabe ist es, u. a. die Entwicklung und Umsetzung zu integrativen Gesamtkonzepten altengerechter Quartiere sicherzustellen.
- **Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

**Kapitel 15 030****Titelgruppe 71**

**Zweckbestimmung:** Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>954</b>	<b>Ansatz: 954,3  VE: -</b>	<b>Ansatz: 954,3  VE: -</b>

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52).

Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind für die Jahre 2014 bis 2017 vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“. Der Festbetrag für die Stiftung beläuft sich unverändert auf 954.300 Euro.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.



<b>Kapitel 15 030</b>	<b>Titelgruppe 72</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 2.422,0</b>  <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 3.121,0</b>  <b>VE: -</b>

Der veranschlagte allgemeine Zuschuss dient der Kompensation des abgesenkten Zuschusses aus der Spielbankabgabe aufgrund der rückläufigen beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Im Haushaltsvermerk Nr. 2 wird festgelegt, dass bei der Bewirtschaftung des allgemeinen Zuschusses die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu fachbezogenen Pauschalen entsprechend angewandt werden können (§ 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz).

Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.



## **Kapitel 15 035**

### **Emanzipation**

Das Kapitel betrifft die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (kurz: LSBTI\*) in einer emanzipierten Gesellschaft.

Die Gleichstellung von Frau und Mann entspricht nicht nur dem Verfassungsauftrag des Artikels 3 GG und den Vorgaben der Europäischen Union, sie ist angesichts der Herausforderungen der demographischen Entwicklung ein Gebot ökonomischer Vernunft. Eine moderne Gesellschaft kann es sich weniger denn je leisten, auf die Ressourcen und Potenziale ihrer weiblichen Mitglieder zu verzichten, will sie für die Zukunft gerüstet sein.

Letzteres gilt im Sinne von Diversity-Strategien auch für die Wertschätzung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

In diesem Kapitel geht es deshalb um die gleichberechtigte gesellschaftliche wie berufliche Partizipation von Frauen, insbesondere Schutz und Hilfe bei Gewalt und um Abwehr von Diskriminierungen von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

**Kapitel 15 035****Titel 686 10****Zweckbestimmung:** Zuschüsse an den Frauenrat NRW e.V.

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
- *	<b>Ansatz: 40,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 50,1</b> <b>VE: -</b>

\* Bis zum Haushaltsjahr 2015 bei TG 62 veranschlagt

Der FrauenRat NRW e. V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von derzeit rund 57 Frauenverbänden und Frauengruppen.

Ziel der Arbeit des FrauenRat NRW e.V. ist, an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragestellungen mitzuwirken und die Meinung und Verantwortung der Frauen im Land konzentriert zur Geltung zu bringen und auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevante Gruppen einzuwirken.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen, die Umsetzung von gleichstellungsrelevanten Aktionen sowie die Information der Mitgliedsverbände und der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Problemstellungen.

<b>Kapitel 15 035</b>	<b>Titelgruppe 61</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>16.296</b>	<b>Ansatz: 22.681,2 VE: 8.250,0</b>	<b>Ansatz: 22.681,2 VE: 5.500,0</b>

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

<b>Maßnahme</b>	<b>2016 (€)</b>	<b>2017(€)</b>	<b>2017 +/-</b>
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	9.270.500	9.270.500	--
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	--
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind	4.242.000	4.242.000	--
4. Zuschüsse zu den Personal-/Sachausgaben an die Träger von allg. Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	--
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungseinrichtungen	764.200	764.200	--
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	--
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	1.154.600	1.154.600	--*
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	--
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen	1.750.000	1.750.000	--
<b>Summe</b>	<b>22.681.200</b>	<b>22.681.200</b>	<b>---</b>

**Fortsetzung**

**Kapitel 15 035**

**Titelgruppe 61**

**Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

**Zu Nr. 1: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)**

Das Land fördert 62 Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und gezielter Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausinfrastruktur. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus. Der Ansatz ist bestimmt für die Weiterförderung dieser Einrichtungen durch Zuschüsse zu den Sachausgaben und den Personalausgaben für bis zu vier Vollzeitstellen. Größere Frauenhäuser mit überdurchschnittlicher Belegungsquote können zusätzliche Fördermittel für eine halbe Personalstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin erhalten. Darüber hinaus sind die Mittel vorgesehen für die Verbesserung der Hilfeangebote für die Kinder in Frauenhäusern und für modellhafte „Second-Stage-Projekte“ zur Begleitung von Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit.

**Zu Nr. 2: Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"**

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Gefördert werden insbesondere die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre.

**Zu Nr. 3: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind**

Der 2016 aufgestockte Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der bisherigen 47 Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt, Frauen-Notrufe und Wildwasserberatungsstellen), mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen inkl. der Aufstockung der Förderung von einer halben auf eineinhalb Fachkraftstellen sowie für die Neuaufnahme von weiteren Fraueninitiativen in die Landesförderung in Gebieten, in denen bislang noch keine Einrichtung gefördert wird.

Die Einrichtungen bieten betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Daneben zielt der Ausbau der Förderung auf zusätzliche verstärkte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ab, um allen Formen sexualisierter Gewalt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, insbesondere auch in neuen Begehungsformen, entgegenzutreten.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**Zu Nr. 4: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen**

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen, die im Rahmen ihrer Arbeit eine umfassende Lebensberatung von Frauen für Frauen unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhangs bieten. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bilden konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der 58 allgemeinen Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

**Zu Nr. 5: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen**

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

**Zu Nr. 6: Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen**

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändler verhindert werden.

Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für die Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen.

**Fortsetzung**

**Kapitel 15 035**

**Titelgruppe 61**

**Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

**Zu Nr. 7: Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention**

Der Ansatz ist vorgesehen für Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - wie z. B. für die Förderung der örtlichen und regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Workshops und sonstige Maßnahmen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und Frauen-Notrufe zur Gewaltthematik sowie für die Umsetzung des thematisch und zielgruppenspezifisch erweiterten Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Prävention zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von allen Formen sexualisierter Gewalt.

**Zu Nr. 8: Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt**

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen, die der Förderung sowie der Bekanntmachung eines landesweiten Angebotes anonymer Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung dienen. Die Ergebnisse der im Haushaltsjahr 2015 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung regionaler und überregionaler Aktivitäten zur anonymen Spurensicherung und die Erkenntnisse der temporären Landeskoordinierungsstelle sind wichtige Bausteine für ein angestrebtes Gesamtkonzept.

**Zu Nr. 9: Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen**

Der Ansatz ist bestimmt für Fördermaßnahmen für die besonders schützenswerte Zielgruppe der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen. Das Programm fördert zielgruppenorientierte Projekte der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestruktur sowie Schulungsmaßnahmen für Personen, die im beruflichen Kontext oder als ehrenamtlich Tätige mit Flüchtlingsfrauen befasst sind.



<b>Kapitel 15 035</b>	<b>Titelgruppe 62</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>1.885 *</b>	<b>Ansatz: 5.298,1</b> <b>VE: 2.070,0</b>	<b>Ansatz: 5.288,0</b> <b>VE: 2.070,0</b>

\* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 2.408.874,56 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Weniger in Höhe von 10.100 EUR wegen der Verlagerung der Förderung der Projektförderungen des FrauenRates NRW e.V. nach Titel 686 10.

Noch immer sind die beruflichen Chancen von Männern und Frauen äußerst ungleich verteilt. Die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Beschäftigungssystem voranzutreiben ist explizites Ziel der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der beruflichen Frauenförderpolitik der Landesregierung stehen 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entwickeln sie Initiativen und Projekte für die Regionen und begleiten diese konstruktiv. Die Kompetenzzentren unterstützen kleine und mittelständische Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen bei der Verwirklichung gleicher Chancen für Frauen bei der Einstellung, beim Aufstieg und nicht zuletzt auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege.

Darüber hinaus wird die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Angebote und Maßnahmen fördern: Der Prozess des Wiedereinstiegs nach einer Familienphase wird unterstützt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit gestärkt. Mentoring forciert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen. Durch die Unterstützung landesweiter Aktivitäten zum Equal Pay Day wird die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern stärker in den Fokus gerückt. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel werden Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen an frauenuntypischen Berufen und Studiengängen durchgeführt.

Die Förderangebote des Landes aus den Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE und ESF 2014 - 2020) werden in ihrer Gesamtheit auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtet und durch spezifische Projekte zur Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen ergänzt.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Landesinitiative Frau und Wirtschaft**

Die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“ zielt darauf ab, und die berufliche Chancengleichheit und die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen in NRW zu verbessern. Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in NRW weist wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Frauenanteil in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird.

Die Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ in 16 Regionen sind als Bestandteile der Landesinitiative vor allem darauf ausgerichtet, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) über frauenfördernde Maßnahmen zu informieren und so konkrete Wege zur Vermeidung des betrieblichen Fachkräftemangels aufzuzeigen. Dabei geht es um praktizierte Chancengleichheit in der Personalpolitik - bei der Einstellung, in der betrieblichen Ausbildung, für die berufliche Weiterentwicklung und Karriere sowie bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege. Ausgehend von den Bedarfen der KMU wird auch das externe Potenzial angesprochen: Frauen der Stillen Reserve/Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Frauen mit Handicap bzw. Behinderung. Durch die Kompetenzzentren werden so betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und die Erschließung des externen weiblichen Fachkräftepotenzials erleichtert. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden in enger Kooperation mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort umgesetzt.

Die Förderung von regionalen Projekten zur Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen ergänzt in einigen Regionen die Projektarbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf und vervollständigt die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“.

Die Gründungsprojekte der Kompetenzzentren werden aus Landesmitteln, die anderen Aktivitäten der Kompetenzzentren anteilig aus EU- und Landesmitteln gefördert.

**Mentoring-Programm Kompetenz im Management (KIM)**

Gerade junge Frauen sind heute bestens qualifiziert und wollen Karriere machen. Statistiken belegen, dass der Frauenanteil an Führungspositionen in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter sinkt. Das Mentoring-Programm „KIM“ richtet sich daher an junge, qualifizierte Frauen, die in nordrhein-westfälischen Unternehmen beschäftigt sind und die bereits einen ersten Karriereschritt bewältigt haben, um sie frühzeitig für den Aufstieg und seine Hindernisse vorzubereiten.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft

Ihnen stehen im Rahmen eines einjährigen Mentoring-Jahrgangs erfahrene weibliche Führungskräfte als Mentorinnen zur Seite, die ihre Erfahrungen vermitteln, konsequentes Empowerment anbieten und gleichzeitig als weibliche Vorbilder fungieren.

Viele weibliche Nachwuchsführungskräfte konnten bisher von dem Programm profitieren, das die Basis für weitere Karriereschritte der Frauen bildet und so auch die Realisierung von Quoten bzw. Zielquoten für Frauen in Aufsichtsgremien und in hochrangigen Managementpositionen unterstützt.

**Unternehmerinnenbrief NRW**

Ziele des Projekts sind die Optimierung von Gründungs- und Wachstumsvorhaben von Frauen sowie die weitere Stabilisierung durch ehrenamtliche Patinnen und Paten. Gründerinnen und Unternehmerinnen erhalten zu ihrem Plan ein qualifiziertes Feedback eines unabhängigen Gremiums von Expertinnen und Experten und bei einem überzeugenden Konzept die Auszeichnung mit dem Unternehmerinnenbrief. Die Darstellung von Unternehmerinnen-Portraits auf der Website [www.unternehmerinnenbrief.de](http://www.unternehmerinnenbrief.de) erhöht die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit und bietet Vorbilder für die Frauen, die sich mit der Idee einer Selbstständigkeit auseinandersetzen. Bislang wurden über 310 Unternehmerinnenbriefe verliehen.

**Berufliche Orientierung von Mädchen und jungen Frauen**

Nordrhein-Westfalen hat 2012 damit begonnen, das neue geschlechtersensible Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule-Beruf in NRW“ landesweit einzuführen. Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung zu unterstützen, ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Dazu gehört auch die Verbesserung der beruflichen Orientierung von Mädchen und jungen Frauen. Mit geeigneten Maßnahmen werden die handelnden Akteurinnen und Akteure vor Ort bei der schrittweisen Umsetzung und Verankerung des Aspektes Geschlechtersensibilität in den Strukturen aktiv unterstützt.

Mit dem Projekt „ChanceMINT.NRW“ unterstützt MGEPA Studentinnen aus ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Ziel ist, durch den frühzeitigen Praxiskontakt zu Unternehmen berufspraktische Orientierung zu gewinnen, die Studienmotivation zu erhalten und mögliche Studienabbrüche bzw. Studienwechsel zu vermeiden. Handlungsempfehlungen und Module für den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Breite werden erarbeitet.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Familienphase**

Die Landesinitiative Netzwerk W(iedereinstieg) führt lokal Akteurinnen und Akteure zusammen, die in unterschiedlicher Weise den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Gefördert werden insbesondere die Aktivitäten zur Transparenz über vorhandene Angebote, zur Erhöhung deren Passgenauigkeit sowie innovative Angebote und ihren Transfer. Sie ist an 50 Standorten aktiv und repräsentiert ein bundesweit einmaliges Expert-innen-Netzwerk für den beruflichen Wiedereinstieg. Die Aktivitäten der lokalen Netzwerke unterstützen die Maßnahmen der Kompetenzzentren Frau und Beruf in den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Regionen. Sie werden zudem begleitet von Online-Informationsangeboten: [www.wiedereinstieg.nrw.de](http://www.wiedereinstieg.nrw.de) richtet sich allgemein an Wiedereinsteigerinnen und jene, die sie beraten; [www.migra-info](http://www.migra-info) hat den Schwerpunkt (Wieder-)Einstieg von Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund.

**Projekte zur Unterstützung von Prostituierten**

Die Beratungsstelle Madonna e.V., Bochum, berät und unterstützt Prostituierte in NRW sowohl bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, als auch bei einem Ausstiegswunsch. Darüber hinaus hat sie im Rahmen eines Modellprojekts mit [www.lola.nrw.de](http://www.lola.nrw.de) eine mehrsprachige (Rumänisch, Bulgarisch, Türkisch, Englisch, Deutsch) Smartphone-App für die stark gestiegene Zahl der Prostituierten aus Südosteuropa, die über bestehende Beratungsangebote nicht zu erreichen sind, entwickelt. Geboten werden: Kurzvideos beispielsweise zum Thema Gesundheit, Hinweise auf Beratungsstellen, ein GPS-gestütztes Wegweiser-System zu Anlaufstellen (vorerst in Bochum und Duisburg), sowie die Möglichkeit eines mehrsprachigen Online-Chats. Die App bietet damit einen beispielhaften Ansatz für die Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches Prostitution NRW. Sie wird kontinuierlich weiterentwickelt und mit Informationen zu Unterstützungsangeboten aus allen NRW-Regionen ergänzt.

Zu einer landesweiten Verbreitung der App trägt die Prostituiertenberatungsstelle KOBER des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Dortmund, bei. In ihrer aufsuchenden Arbeit stellt sie die App sowohl Prostituierten als auch Akteuren und Akteurinnen aus den Institutionen und Beratungseinrichtungen vor Ort vor und führt sie in den Umgang mit der App ein.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW**

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW ist ein sozialpolitisches Organ der Interessenvertretung für organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen und verfolgt das Ziel, bessere Bedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu erreichen. Das seit 1996 geförderte Netzwerkbüro ist die Geschäftsstelle für das Netzwerk und zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten, u. a. für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für Verbände, Einrichtungen, Schulen, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen etc. und ist in zentralen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten.

**LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW**

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW leistet wichtige Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit für die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

**Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)**

Der Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts wurde am 28. Juni 2016 in den Landtag eingebracht.

**Landeskoordinierungsstelle „Arbeit mit geflüchteten Frauen und Mädchen“**

Durch die Einrichtung einer Koordinierungs- und Vernetzungsstelle sollen Erfahrungswissen von Akteurinnen und Akteuren sowie Beispiele guter Praxis auf kommunaler- wie Landesebene gesammelt und gebündelt sowie der Wissenstransfer organisiert werden. Als zentrales Angebot dient die Stelle der praxisnahen Unterstützung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort.

**Fortbildung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Mit der Erarbeitung einer Konzeption für die systematische Fort- und Weiterbildung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Etablierung entsprechender Angebote soll die Aufgabenwahrnehmung auf professioneller Basis gestärkt werden.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft**

Frauenpolitik und feministische Initiativen finden heute zunehmend und vor allem wirkmächtig in digitalen Medien statt. Gerade marginalisierten Gruppen bietet das Internet Raum zur Meinungsäußerung und Sichtbarkeit. Gefördert werden sollen deshalb Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten des Netzes für die Emanzipationspolitik des Landes besser nutzbar zu machen und darüber frauenpolitische Akteurinnen zu stärken. . Zudem geht es u. a. um die Repräsentanz und Teilhabe von Frauen im Netz (digitale Welt als Teil der Gesellschaft), die Ansprache verschiedener Zielgruppen über das Netz: z. B. junge Frauen (digital natives), Frauen mit Behinderung, Migrantinnen etc., um Gewalt im Internet (Cybermobbing, Cybersexismus, Cyberstalking etc.) sowie die Erweiterung digitaler Kompetenzen der Fraueninfrastruktur.

**Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte**

Des Weiteren werden Modellmaßnahmen zur geschlechtsbezogenen Gesundheits- und Pflegepolitik sowie Einzelprojekte gefördert; u. a. Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung, insbesondere die landesweit einzige Beratungsstelle zu Genitalverstümmelung „stop mutilation e.V.“, der Beratungsstellenfinder "Wegweiser frauenrw.de", der Mädchensportkalender „Kalendrina“ für und von Mädchen mit und ohne Behinderungen und das "Internationale Frauenfilmfestival" (gemeinsam mit MFKJKS).

<b>Kapitel 15 035</b>	<b>Titelgruppe 75</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>858</b>	<b>Ansatz: 1.206,1</b> <b>VE: 250,0</b>	<b>Ansatz: 1.212,1</b> <b>VE: 250,0</b>

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

<b>UT</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>2016 (TEUR)</b>	<b>2017 (TEUR)</b>
1.	Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	874,93	880,93
2.	Projekte gegen Gewalt	331,17	331,17
<b>Summe</b>		<b>1.206,1</b>	<b>1.212,1</b>

#### **Förderung der Politik für LSBTI\***

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Umsetzung des fortgeschriebenen „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ kontinuierlich voranzutreiben. Die LSBTI\*-Nichtregierungsorganisationen sind dabei die wichtigsten Partner. Die Arbeit der unterschiedlichen Verbände, Beratungsstellen, regionalen und landesweiten Projekte im Bereich Selbsthilfe, Akzeptanzförderung, Anti-Gewalt-Arbeit, Coming-out-Arbeit und Beratung von Diskriminierungsoffern soll unterstützt, gestärkt und untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt werden. Zusätzliche Mittel sind für die LSBTI\*-Geflüchtetenhilfe vorgesehen.

#### **Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit**

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung der Landesgeschäftsstellen der Landesverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. und für das Projekt SchLAu NRW - Schwul Lesbisch Bi Trans\* Aufklärung in NRW – und die Arbeit der LAG Trans\*-NRW. Zusätzlich sind die Mittel für Einzelprojektförderungen der LSBTI\*-Selbsthilfe bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, die Bündelung von Interessen, den Informationsfluss unter den Mitgliedsgruppen sowie die Strukturstärkung zu gewährleisten.

**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 75****Zweckbestimmung:** Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI\*)

Im Vordergrund stehen Qualifizierungsmaßnahmen für die ehrenamtlich organisierten, örtlichen und regionalen Selbsthilfegruppen und deren Maßnahmen der Beratungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Rahmen soll auch die im o. g. Aktionsplan vorgesehene Öffentlichkeitskampagne "anders und gleich - Nur Respekt Wirkt" gefördert werden. Durch die Trägerin der Kampagne, die LAG Lesben in NRW e.V., werden Medien zur Information und Aufklärung für die Selbsthilfeinitiativen, die Allgemeinbevölkerung und die Fachöffentlichkeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen aus den Mitteln notwendige Fachtagungen finanziert werden, die der Umsetzung der im o.g. Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus werden die fünf psychosozialen Beratungsstellen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\*, Inter\* und ihre Angehörigen in Bochum, Dortmund, Köln, Münster und Siegen gefördert, deren Arbeit auf Basis aktualisierter Qualitätsstandards mit einem begleitenden Förderprogrammcontrolling evaluiert wird. Eine sechste mobile Beratung im Raum Niederrhein/westliches Ruhrgebiet befindet sich in der Pilotphase. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede psychosoziale Beratungsstelle ein großes Potential an ehrenamtlichen Berater\_innen qualifiziert und einbindet. Die Mittel sollen dazu dienen, die Arbeit der Beratungsstellen zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsstellen arbeiten je nach Setting mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Zielgruppen. Für Trans\* und Inter\* nehmen sie derzeit überwiegend nur eine verantwortungsvolle Lotsenfunktion wahr. Um diese Lücke zu schließen, werden u. a. ehrenamtliche trans\* bzw. inter\* Peer-Berater\_innen qualifiziert.

**Projekte gegen Gewalt an LSBTI\***

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW beim Trägerverein "Rubicon e.V." in Köln wird mit einer Personalstelle aus Landesmitteln finanziert.

Darüber hinaus erhält der Trägerverein Mittel zur Finanzierung kleinerer Projekte in diesem Arbeitsbereich.

Die Mittel sind dafür vorgesehen, die Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW zu unterstützen und weiter zu entwickeln, indem sie sich u. a. für Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle öffnet und mit anderen an der Anti-Gewalt-Arbeit Beteiligten kooperiert, indem sie an den entsprechenden Gremien teilnimmt und Informationsmaterialien und Fortbildungsmaßnahmen anbietet. Dies gilt insbesondere für allgemeine und spezialisierte Beratungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden.



**Fortsetzung****Kapitel 15 035****Titelgruppe 75****Zweckbestimmung:** Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI\*)

Weitere vorgesehene Projekte gegen Gewalt sind:

- Die Ausweitung des Angebots von SCHLAU NRW um das bislang noch nicht vorgesehene Thema sexualisierte Gewalt
- Schulung von Personal/Betreuer\_innen in Erstaufnahme-/zentralen Unterbringungseinrichtungen zur Gewaltprävention in den Flüchtlingsunterkünften und deren Umfeld mit zusätzlichen Honorar- und Sachmitteln für die Anti-Gewalt-Koordination für LSBTI\*.
- Aufbau eines Angebots zur Akutintervention in Gewaltfällen bei den psychosozialen Beratungsstellen für LSBTI\*.



## Kapitel 15 044

### Pflege, Alter, demographische Entwicklung

#### **Zukunftsfeste Versorgungsangebote gestalten**

Die demographische Entwicklung stellt erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass in der nachberuflichen Phase bis zum Lebensende ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist. Dies gilt umso mehr, als die demographische Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Kassen und die Sozialversicherungssysteme hat. Es bedarf zukunftssicherer Lösungen, die in allen Bereichen vom Menschen her gedacht und gemeinsam mit den älteren Menschen gestaltet werden müssen. Zudem muss die konkrete Umsetzung einer zukunftsgerichteten Alten- und Pflegepolitik vor allem auf der lokalen Ebene erfolgen. Sie muss den direkten Lebenszusammenhang der älteren Menschen kennen und ihr direktes Wohn- und Lebensumfeld bedarfsgerecht gestalten.

Der Landtag hat zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der erforderlichen Rahmenbedingungen das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen. Artikel 2 GEPA enthält das neue Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) mit verschiedenen Instrumenten, die im Zusammenwirken dazu beitragen sollen, dass ein Lebensumfeld entstehen kann, in dem Menschen eine passgenaue Versorgungssicherheit erfahren und selbstbestimmt leben können.

Wesentlicher Bestandteil ist der Landesförderplan Alter und Pflege gemäß § 19 APG NRW. Es handelt sich um ein Instrument, das mit der Praxis gemeinsam erarbeitet wurde und im Jahr 2016 bereits erfolgreich angewendet wird.

Hiermit verfügt Nordrhein-Westfalen über eine verlässliche und transparente Fördergrundlage für die jeweilige Wahlperiode. Die Maßnahmen im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik werden auf dieser Basis nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

### **Teilhabe ermöglichen**

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die landesweiten Träger der entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab. Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil prekäre soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und ressortübergreifend Strategien zur Bekämpfung von Altersarmut, Altersdiskriminierung und sozialer Isolation zu entwickeln.

### **Selbstbestimmt Leben - auch bei Pflegebedürftigkeit**

Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Kapitels ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Versorgungsinfrastruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen. Ausgehend vom Enquete-Bericht des nordrhein-westfälischen Landtages zur Situation der Pflege sind primäre Ziele, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, die Pflegebereitschaft von Angehörigen zu stärken, ihre eigenen Bedürfnisse und Bedarfe anzuerkennen und die Infrastruktur für die pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen tatsächlich am Bedarf der Betroffenen auszurichten. Ein Aufenthalt in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot soll weiterhin möglich sein, soll aber nicht nur deshalb erfolgen müssen, weil keine andere Form der Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Deshalb sind alternative Wohn- und Betreuungsformen zu ermöglichen und zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur gefördert und die Umsetzung innovativer und bedarfsgerechter Wohnformen für alte und pflegebedürftige Menschen unterstützt.

Zudem werden Projekte zur Qualitätssicherung in der Pflege, die Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere auch für demenziell erkrankte Menschen und zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger mit Landesmitteln unterstützt. Die Entwicklung von Quartierskonzepten, die eine Versorgungssicherheit im Wohnumfeld gewährleisten, soll befördert werden.

Um die Pflegeinfrastruktur auch im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen optimal nutzbar zu machen, ist eine unabhängige, trägerneutrale, qualitätsgesicherte und kompetente Wohn- und Pflegeberatung ein weiterer Schwerpunkt, der mit Mitteln aus diesem Kapitel gefördert wird.

Dabei muss es Ziel sein, landesweit in quartiersnahen Beratungsstrukturen einen möglichst niedrigschwelligen und umfassenden Zugang zu allen landesweit verfügbaren Beratungsangeboten in den Bereichen Wohnen und Pflege zu sichern. Mit dem Kompetenznetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (kurz KoNAP), das in NRW aufgebaut werden soll, wird dieser Weg zu niedrigschwelligen Zugängen konsequent weiter verfolgt und umgesetzt.

### **Qualität in der Pflege**

Eine hohe Qualität in der Pflege ist ohne gut ausgebildete Fachkräfte undenkbar. Der bereits heute vorhandene Fachkräftemangel ist gerade angesichts der prognostizierten Zunahme der Anzahl pflegebedürftiger Menschen in hohem Maße alarmierend. Durch die Einführung des Umlageverfahrens im Jahr 2012 konnten die Ausbildungsaktivitäten bei den Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen bereits im Einführungsjahr deutlich gesteigert werden. Zum Ende des Jahres 2015 erhielten 17.256 Schülerinnen und Schüler eine Schulkostenpauschale in der Altenpflegeausbildung. So konnte innerhalb von nur 4 Jahren die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege, die eine Schulkostenpauschale erhalten, in Nordrhein-Westfalen um rund 75 %, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf 17.256 im Dezember 2015, gesteigert werden.

Daneben werden die Modellversuche zu einer Akademisierung im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe fortgeführt, um die zukunftssicheren Ausbildungen in diesen Berufsfeldern für junge Menschen noch attraktiver zu gestalten. Insgesamt 11 Modellstudiengänge an 7 Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wurden durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet, die gezeigt hat, dass die Modellstudiengänge erfolgreich sind. Sobald eine Novellierung der Berufsgesetze auf bundesrechtlicher Ebene erfolgt ist, sollen die Modelle verstetigt werden.

Übergreifendes Ziel des MGEPA in den Themenbereichen Pflege und Alter ist der Aufbau einer kontinuierlichen Berichterstattung zu den Lebenslagen älterer Menschen in NRW.

Gemeinsam mit einer Verbesserung der gesamten Datenlage zu den Bedarfen und Strukturen in diesen Themenfeldern soll die Berichterstattung dazu dienen, die differenzierten Lebenslagen der älteren Frauen und Männer in unserem Land quantitativ und qualitativ transparent darzustellen, damit auf dieser Grundlage u. a. auch Strukturen und Landesförderung bedarfsgerecht und nachhaltig gestaltet werden können. Vorgesehen ist ein dauerhaft angelegter Prozess unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure. Die kommunale Altenberichterstattung bildet dabei einen Schwerpunkt. Teile des Prozesses werden themenbezogen gefördert.

**Kapitel 15 044****Titelgruppe 60****Zweckbestimmung:** Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>56.934</b>	<b>Ansatz: 60.000,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 60.000,0</b> <b>VE: -</b>

Seit Juli 2012 sind die Pflegeeinrichtungen in NRW verpflichtet, sich an der Finanzierung der Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung in den Einrichtungen durch eine Ausbildungsumlage zu beteiligen. Der gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen muss aber eine gleichwertige Verlässlichkeit der Finanzierungsbeteiligung der schulischen Ausbildung gegenüber stehen. Deshalb wurde das bisherige Förderverfahren durch eine Änderung des Altenpflegegesetzes NRW als Finanzierungsbeteiligung des Landes im Sinne einer gesetzlichen Aufgabe ab 2015 ausgestaltet. Die politische Zusage, dass alle Auszubildenden auch einen geförderten Fachseminarplatz erhalten, war bis dahin in NRW nicht gesetzlich abgesichert.

Zum Ende des Jahres 2015 erhielten 17.256 Schülerinnen und Schüler eine Landesförderung. So konnte innerhalb von nur 4 Jahren die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege, die eine Schulkostenpauschale erhalten, in Nordrhein-Westfalen um rund 75 %, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf 17.256 im Dezember 2015, gesteigert werden.

Im Jahr 2016 können bis zu 17.850 Plätze im Jahresmittel mit einer Schulkostenpauschale versehen werden, 2017 bleibt die Zahl unverändert bei bis zu 17.850 Plätzen.

<b>Kapitel 15 044</b>	<b>Titelgruppe 90</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>6.969</b>	<b>Ansatz: 12.234,2</b> <b>VE: 10.450,0</b>	<b>Ansatz: 16.484,2</b> <b>VE: 12.000,0</b>

Ein Teilansatz der Titelgruppe 90 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege (im Vorjahr bei Titelgruppe 62 veranschlagt). Die Erhöhung dient der Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Das Landesinteresse an einer Förderung der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist aufgrund der gegenüber den Fachkräften systemisch geringeren Relevanz für eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und auch wegen des Fehlens einer korrespondierenden Ausbildungs(pflicht)umlage für die Einrichtungen geringer.

Daher verbleibt es bei diesen Ausbildungen bei den bisherigen freiwilligen Förderungen von 660 (Altenpflegehilfe) bzw. 300 (Familienpflege) Ausbildungsplätzen.

Die Mittel sind außerdem bestimmt für den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG). Zudem sollen ausbildungsbegleitende Hilfen in der Pflegeausbildung durch den ESF/EFRE kofinanziert werden.

Es sollen zudem Projekte unterstützt werden, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu Ziel haben.

Der verbleibende Teil der Titelgruppe bildet zusammen mit den institutionellen Förderungen der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund und des Institutes für Pflegewissenschaft in Bielefeld (siehe Kapitel 15 044 Titel 686 10 und 686 20) und Teilen der sächlichen Verwaltungsausgaben, die bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt sind, die finanzielle Ausstattung des Landesförderplans Alter und Pflege (LfpAP).

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW werden hierin die Fördermaßnahmen für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt.

**Fortsetzung****Kapitel 15 044****Titelgruppe 90**

**Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Der Landesförderplan Alter und Pflege behandelt die drei Politikfelder

1. Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln,
2. Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege und
3. Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken.

Die Erhöhung ist vorrangig bei den Förderangeboten für eine altengerechte Quartiersentwicklung und für die Unterstützung und insbesondere passgenaue Beratung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie für die pflegerische Infrastruktur allgemein vorgesehen.

Die Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse und
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers.

Dabei erfolgen Projektförderungen soweit ein konkreter Nutzen der Projektförderung durch die Nachhaltigkeit der Projektgestaltung und einen intensiven Erfahrungstransfer, der aus der Projektumsetzung sichergestellt ist. Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 15 010 Titel 547 14 finanziert.

Die in diesem Sinne durch den Einsatz der veranschlagten Mittel zu gestaltenden Themenbereiche sind insbesondere:

- **Altengerechte Quartiersentwicklung**

Ältere und hochaltrige Menschen verbindet der Wunsch, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld führen zu können. In diesem unmittelbaren Lebensumfeld, im Quartier, wollen sie aktiv die nachberufliche Phase gestalten und auch mit Unterstützungsbedarf oder einer späteren Pflegebedürftigkeit eine hohe Versorgungssicherheit erfahren.



**Fortsetzung****Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Eine zentrale Aufgabe der Altenpolitik auf allen Ebenen der Landesverwaltung ist daher die Gestaltung altengerechter Quartiere, in denen ortsnah Angebote der gemeinwesenorientierten Altenarbeit, der Wohn- und Pflegeberatung, der altengerechten Gesundheitsversorgung, der ambulanten und stationären Pflege, neuer Wohn- und Pflegeformen sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote barrierefrei und kultursensibel angeboten werden bzw. abrufbar sind.

Die Schaffung von Versorgungssicherheit ist hier eine wichtige Aufgabe. Vor allem im Quartier muss sich die relevante Anpassung der sozialen Infrastruktur an den demographischen Wandel vollziehen.

Die Mittel sind für die Erarbeitung und Erprobung von Handlungsansätzen und Unterstützungsangeboten für die kommunale Infrastrukturanpassung und die altengerechte Quartiersgestaltung (Masterplan altengerechte Quartiere.NRW) vorgesehen.

Gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts der Landesregierung, den Kommunen, den Verbänden der Seniorenvertretungen und der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft wird in einem auf breite Partizipation angelegten Prozess der internetbasierte modulare "Instrumenten- und Methodenbaukasten" weiterentwickelt. Dieser Baukasten steht den Kommunen auf der Internetseite [www.aq-nrw.de](http://www.aq-nrw.de) mit Projektbeispielen zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung ihrer lokalen Anpassungsprozesse zu unterstützen.

Die technische und inhaltliche Pflege des Internetangebots sowie die Unterstützung zur Anwendung der Baukastenmodule erfolgt durch das "Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW". Mögliche Methoden für eine altengerechte Quartiersentwicklung werden zudem auf Tagungen und lokalen Bürgerdialogen zum Thema Quartier vorgestellt.

- **Gesellschaftliche Teilhabe im Alter**

Der Prozess einer altengerechten und altenfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft, der Kommunen und Wohnquartiere setzt eine breite Partizipation der älteren Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens voraus.

Neben einer Unterstützung der landesweiten Strukturen für die politische und gesellschaftliche Partizipation, dem Erfahrungsaustausch und der Qualifizierung werden daher Angebote und Projekte der Beteiligung älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert.

**Fortsetzung****Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Dies geschieht - etwa in den Bereichen Kultur, lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, der besonderen Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und in gleichgeschlechtlichen Lebensformen - in enger Kooperation mit anderen für die jeweiligen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zuständigen Ressorts sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Förderung der Altenarbeit in NRW orientiert sich an der Qualität in der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit. Unterstützt werden örtliche, gemeinsame Innovationen von Verwaltung, sozialen Trägern und Seniorenvertretungen. Älteren Menschen soll die Teilhabe an der altengerechten Entwicklung ihres Umfeldes durch entsprechende Mitwirkungsstrukturen sowie durch Unterstützung ihrer Selbstorganisation ermöglicht werden. Gefördert werden u.a. die Landes seniorenvertretung, die Zentralstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW. Zentrales Element der geförderten Qualitätsentwicklung sind neue Teilhabeformen, die stärker die Vielfalt im Alter berücksichtigen.

Dabei geht es - im Rahmen der Landesinitiativen wie dem "Teilhabe- und Integrationsgesetz"; dem Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", dem "NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie" und dem "Handlungsprogramm gegen Armut und soziale Ausgrenzung" - besonders um ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Behinderte, ältere Lesben und Schwule und Ältere, die von Armut bedroht sind.

Die soziale Situation der von Altersarmut betroffenen Menschen muss deutlich wahrgenommen und dargestellt werden, um entsprechende Unterstützungsangebote erarbeiten zu können.

Von besonderer Bedeutung in allen Bereichen der Altenpolitik ist zudem die Berücksichtigung der Potenziale, Interessen, Bedürfnisse und Probleme älterer Migrantinnen/Migranten.

Gefördert werden können auch landesweit wirksame Initiativen/Kooperationen, die die Teilhabe Älterer durch Qualifizierung, Bildung (Lebenslanges Lernen) und kulturelles Lernen fördern.

- **Gestaltung des Demographischen Wandels**

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf.

**Fortsetzung****Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungsangebote gehen.

- **Innovationen in der Unterstützung älterer Menschen**

Hierin enthalten sind auch Bewilligungen, die zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Operationellen NRW-EU Programme 2014 – 2020 dienen. Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienst- und Versorgungsleistungen für eine alten- und geschlechtergerechte sowie kultursensible Unterstützung und Versorgung insbesondere gesundheitlich eingeschränkter und/oder älterer Menschen. Die bewilligten Projekte sollen das selbstständige Leben im sozialen Lebensumfeld fördern, unterstützen und pflegende Angehörige, Nachbarn und Freundeskreis stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessern, die ärztliche, pharmazeutische und pflegerische ambulante Versorgung gewährleisten und damit die Notwendigkeit stationärer Hilfen so lange wie möglich vermeiden.

- **Pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige, Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie die pflegerische Infrastruktur allgemein. Gefördert werden u.a. Maßnahmen und Projekte der Qualitätssicherung in der Pflege und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur.

Gerade Untersuchungen und Projekten zur Qualifizierung der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu, ebenso wie der landesweiten Koordination und der Qualitätssicherung von Angeboten der Wohn-/ Pflegeberatung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur und der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater.

Durch das Kompetenznetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (KoNAP) soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt. Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

**Fortsetzung****Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

Einen weiteren Schwerpunkt im Rahmen der Optimierung der Versorgungs- / Beratungsstruktur werden Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Qualifizierung pflegender Angehöriger sowie zum Aufbau von Engagement- und Selbsthilfestrukturen bilden, die pflegende Angehörige in ihrer eigenständigen Rolle in der Begleitung der zu pflegenden Personen stärken.

Im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes werden die Mittel zur Begleitung und Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von behinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen eingesetzt.

Dabei wird es darum gehen, den Evaluations- bzw. Novellierungsprozess und insbesondere die Umsetzung möglicher gesetzlicher Änderungen zeitnah durch Schulungsangebote etc. zu begleiten. Nicht zuletzt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es auch über den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes hinaus erforderlich, die derzeit vorzufindende medizinische und pflegerische Infrastruktur noch stärker auf die Berücksichtigung der Interessen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung hin zu untersuchen. Ziel muss u. a. sein, durch eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Versorgungsstruktur und ein optimales Zusammenwirken der Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur die Entstehung oder Intensivierung von Pflegebedürftigkeit durch Defizite in der Gestaltung dieser Systeme und ihrer Kooperation zu vermeiden.

- **Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gemäß §§ 45 c) und d) SGB XI**

Hierfür sind die Mittel zur Kofinanzierung von Projekten und Hilfeangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie Modellmaßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Angebote gemäß §§ 45 c und 45 d SGB XI eingestellt. Im Mittelpunkt der Projekte steht die Verbesserung insbesondere der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter und die Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen. Aufgrund der Auswirkungen des demographischen Wandels gehört die Unterstützung dieser Menschen zu den bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Es handelt sich vorrangig um Initiativen, Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen, die durch die geförderten Demenz-Servicezentren miteinander verknüpft und in den jeweiligen Regionen bedarfsgerecht verankert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit Mitteln der Pflegekassen finanziert. Der Zuschuss der Pflegeversicherung wird dazu jeweils in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landes gewährt.

## Kapitel 15 070

### Krankenhausförderung

#### **System der Krankenhausfinanzierung:**

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem.

Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pflegesätze).

Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern. Solche Kosten hängen weder unmittelbar von der Einwohner- noch von der Bettenzahl ab, sondern werden durch verschiedene Faktoren, insbesondere – wie bei den Betriebskosten – durch die Art der Versorgungsangebote und die Leistungsentwicklung beeinflusst.

#### **Gesetzesvorgaben:**

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe.

Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankenhausgesetze der Länder - in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) - geregelt (§§ 17 ff.).

Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegeverordnung (BPfIV), geregelt.

#### **Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen:**

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen.

Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Beginnend mit dem Haushalt 2016 ist eine Aufstockung der Baupauschale (Titelgruppe 70) von 190,0 Mio. € im Haushalt 2015 in drei Jahresschritten vorgesehen: In 2016 auf 197,0 Mio. €, in 2017 auf 207,0 Mio. €, in 2018 und fortlaufend auf 217,0 Mio. € (insgesamt + 27 Mio. €).

Bei der kurzfristigen Pauschale (Titelgruppe 61) ist ebenfalls eine Aufstockung vorgesehen:

Von 317 Mio. € in 2016 auf 341 Mio. € in 2020 (6 Mio. € jährlich, insgesamt 24 Mio. €).

Flankiert werden diese Pauschalzahlungen durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) als investive „Nothilfe“ für Krankenhäuser.

Nach § 17 Satz 3 KHGG NRW werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen in Höhe von 40 v. H. beteiligt.

#### **Strukturfonds gemäß §§ 12-14 Krankenhausstrukturgesetz - KHSG - (Bund)**

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds errichtet (Strukturfonds). Zweck des Strukturfonds ist insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen.

Mit dem Haushalt 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 werden zur Kofinanzierung des Strukturfonds insgesamt 88,6 Mio. Euro Landesmittel bereitgestellt werden. Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil im Volumen von rund 16 Mio. € ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ von rund 106 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Die für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel bilden mit Einnahmen von 212,84 Mio. € und Ausgaben von 569,5 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts.

<b>Kapitel 15 070</b>	<b>Titelgruppe 61</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>316.999</b>	<b>Ansatz: 317.000,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 323.000,0</b> <b>VE: -</b>

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (Pausch-KHFVO).

Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Mehr wegen Anpassung an den Preisindex (siehe vorstehende Erläuterungen zum Kapitel).

Für 2018 bis 2020 sind weitere Steigerungen von jährlich 6 Mio. EUR vorgesehen.

<b>Kapitel 15 070</b>	<b>Titelgruppe 66</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 1.700,0</b>  <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 1.700,0</b>  <b>VE: -</b>

Aus den veranschlagten Ausgabemitteln werden besondere Beträge gem. § 23 KHGG NRW bereitgestellt.

Der besondere Betrag ist eine investive "Nothilfe" für Krankenhäuser und setzt die medizinische, versorgungspolitische und finanzielle Notwendigkeit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner krankenhauserplanerisch ausgewiesenen Aufgaben voraus.

Die nur in Ausnahmefällen zu leistenden „besonderen Beträge“ betragen in den letzten Jahren nicht mehr als 1,5 Mio. € jährlich.

Daher war es möglich, den Ansatz ist für den Zeitraum 2016 bis 2018 um 5,3 Mio. € zur anteiligen Deckung der Kofinanzierungsmittel für den Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur abzusenken.

Ab 2019 ist eine Erhöhung auf wieder 7 Mio. € vorgesehen.



<b>Kapitel 15 070</b>	<b>Titelgruppe 70</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>191.996</b>	<b>Ansatz: 197.000,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 207.000,0</b> <b>VE: -</b>

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen - im Gegensatz zu anderen Ländern, die die Einzelförderung von Baumaßnahmen bewilligen - allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Beginnend mit dem Haushalt 2016 ist eine Aufstockung der Baupauschale von 190,0 Mio. € im Haushalt 2015 in drei Jahresschritten vorgesehen: In 2016 auf 197,0 Mio. €, in 2017 auf 207,0 Mio. €, in 2018 und fortlaufend auf 217,0 Mio. €.

<b>Kapitel 15 070</b>	<b>Titelgruppe 81</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: -</b>  <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: -</b>  <b>VE: -</b>

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurden aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. € errichtet (Strukturfonds, Laufzeit 2016 bis 2018).

Nordrhein-Westfalen erhält einen Anteil von rd. 105 Mio. €.

Die Mittel des Strukturfonds können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land, gegebenenfalls gemeinsam mit den Trägern der zu fördernden Krankenhäuser, Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Da die Auszahlungsmodalitäten noch nicht feststehen, sind Strichansätze ausgebracht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 sollen zur Kofinanzierung des Strukturfonds insgesamt 88,6 Mio. € Landesmittel bereitgestellt werden (siehe TG 82). Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil im Volumen von rd. 16 Mio. € ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ in Höhe von voraussichtlich ca. 105 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Zweck des Strukturfonds ist insbesondere:

- Abbau von Überkapazitäten,
- Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten,
- Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen.

<b>Kapitel 15 070</b>	<b>Titelgruppe 82</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landessanteil)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 16.600,0</b>  <b>VE: 72.000,0</b> (fällig 2017/2018 je 36.000,0)	<b>Ansatz: 36.000,0</b>  <b>VE: 36.000,0</b> (fällig 2018)

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds.

Insgesamt sind 88,6 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen.

Im Jahr 2016 wurden 16,6 Mio. € als Ansatz sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 72 Mio. € veranschlagt, die jeweils in den Jahren 2017 und 2018 mit 36 Mio. € fällig werden.

Siehe auch Erläuterungen zur Titelgruppe 81.



## **Kapitel 15 080**

### **Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Im Kapitel 15 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in NRW veranschlagt.

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke und gleichzeitig humane gesundheitliche Versorgung. Prävention und Therapie können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Der Prävention kommt hierbei eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die entsprechenden Angebote müssen auf die Lebenswelten der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet sein. Nur so können sie die Motivation wecken, um angenommen zu werden und nachhaltig wirken zu können.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 64</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>3.944</b>	<b>Ansatz: 3.941,1</b> <b>VE: 300,0</b>	<b>Ansatz: 3.941,1</b> <b>VE: 1.020,0</b>

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der AIDS-Hilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden weiterhin unmittelbar durch das MGEPA gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2017 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Über eine Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung ab 2018 ist noch nicht entschieden, da die Zusagen anderer Finanziers noch ausstehen. Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 720.000 € erfolgt, damit im Jahr 2017 ggf. eine Verpflichtung zur Weiterfinanzierung der Stiftungstätigkeit ab 2018 eingegangen werden kann.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 71</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Bekämpfung der Suchtgefahren	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>10.758</b>	<b>Ansatz: 12.213,7</b> <b>VE: 1.000,0</b>	<b>Ansatz: 12.213,7</b> <b>VE: 1.500,0</b>

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Maßnahmen im Rahmen der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landesfachstelle Essstörungen NRW,
- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 75</b> (Vorjahr TG 72 und TG 75)
<b>Zweckbestimmung:</b>	Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>2.614 *</b>	<b>Ansatz: 6.127,6</b> <b>VE: 9.000,0</b>	<b>Ansatz: 6.127,6</b> <b>VE: 9.000,0</b>

\* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 3.669.122 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

### **Gesundheitswirtschaft, Telematik (4.627.600 €)**

Das Land fördert die Gesundheitswirtschaft im Leitmarkt Gesundheit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen zu verbessern, um neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen und den Gesundheitsstandort NRW zu stärken.

Dies erfolgt in der neuen EU-Förderphase 2014 – 2020 durch den NRW-EU-EFRE-Leitmarkt Wettbewerb Gesundheit.NRW sowie durch die Förderung weiterer besonders innovativer Projekte und die systematische Weiterentwicklung der Strukturen in den sechs Gesundheitsregionen des Landes, die durch das Clustermanagement Gesundheitswirtschaft im Landeszentrum Gesundheit koordiniert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens gemäß Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz nutzerorientierte Telematik-Anwendungen einschließlich der Telemedizin, der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen sowie innovative Modellvorhaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.nrw gefördert.

### **Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus (1.500.000 €)**

In der Titelgruppe 75 werden ferner Mittel zur Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben in der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MGEPA liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die insbesondere von einzelnen Leistungserbringern oder Kostenträgern, aber auch von den Akteurinnen und Akteuren der Selbstverwaltung im Gesundheitssystem entwickelt werden.



**Fortsetzung****Kapitel 15 080****Titelgruppe 75**

**Zweckbestimmung:** Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung  
und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen,  
Weiterentwicklung des Gesundheitscampus

Damit werden die Grundlagen für auf den Menschen ausgerichtete gesundheitspolitische Entscheidungen gestärkt und die dringend notwendige Anpassung des Gesundheitssystems an die Anforderungen des demographischen Wandels vorangetrieben. Die Weiterentwicklung und Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 81</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, TG 85 und TG 90)	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>1.891</b>	<b>Ansatz: 6.426,5</b> <b>VE: 4.455,0</b>	<b>Ansatz: 6.406,5</b> <b>VE: 4.805,0</b>

Mit der Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit - einschließlich des präventiven Bereichs - insbesondere in sozial benachteiligten Familien, die Förderung der Gesundheit älterer Menschen, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und der Krebsbekämpfung. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Wesentliche Handlungsgrundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention ist das Landespräventionskonzept mit seinen fünf Landesinitiativen, die mit Unterstützung der Partner und Partnerinnen im Gesundheitswesen entwickelt und durchgeführt werden. Das Präventionskonzept wird in 2017 – auch vor dem Hintergrund des Präventionsgesetzes und der entsprechenden Landesrahmenvereinbarung – überarbeitet und weiterentwickelt. Bei den Präventionsmaßnahmen wird insbesondere die Förderung beispielhafter qualitätsgesicherter und innovativer Projekte auf kommunaler Ebene für sozial benachteiligte Zielgruppen liegen, die einen Beitrag zur Umsetzung von präventionspolitischen Zielen des Landes leisten.

#### Gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für Heranwachsende aus Familien in schwieriger sozialer Lage ist der Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung häufig erschwert. Erforderlich sind deshalb niedrighschwellige und/ oder aufsuchende Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Zugänge zu erleichtern. Vorhandene Strukturen und Angebote sollen nach Möglichkeit genutzt und wenn erforderlich ergänzt werden, damit Benachteiligungen in der Gesundheitsversorgung verhindert werden.

## **Fortsetzung**

### **Kapitel 15 080**

### **Titelgruppe 81**

**Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)

Im besonderen Fokus stehen dabei Maßnahmen in Settings (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schule, Quartier) und die Verknüpfung von und mit Netzwerken. Neben neuen Maßnahmen werden vorhandene Programme ausgebaut. Dazu gehören u.a. Programme in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an übergewichtigen Kindern aus sozial benachteiligten Familien zum Schwerpunkt Bewegung und Ernährung. Das Programm "Anerkannter Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung" soll mit der vierten Projektphase fortgesetzt und inhaltlich ausgebaut werden.

### Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist integraler Bestandteil aller Aktivitäten im Bereich der Gesundheitshilfe. Hierzu werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Gesundheitsberufen,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems und der gesundheitlichen Selbsthilfe,
- Maßnahmen zur Verringerung von Sprach- und Kulturbarrieren,
- Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Zugewanderten mit besonderen Problemen (z.B. Flüchtlingen, unversicherte Zugewanderte aus den neuen EU-Beitrittsländern).
- Modellhafte Förderung und Vernetzung von fünf Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem. Ergänzender Aufbau eines internetbasierten Kompetenzzentrums auf Landesebene.

### Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2017 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,
- Förderung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung.

**Fortsetzung****Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)Aktionsplan Hygiene

Um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert. Dazu gehören u.a.

- Die Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System) soll befördert werden;
- Pilotprojekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Weitere Maßnahmen können sich bei der Strategieentwicklung im Rahmen eines gezielten Aktionsplans in Nordrhein-Westfalen noch als notwendig erweisen und ergänzt werden.

Seuchenbekämpfung

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen sind wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrecht erhalten. Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchgeschehen eingesetzt.

Hospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken, sterbenden Menschen in NRW.

**Fortsetzung****Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung (Vorjahr TG 81, 85 und 90)Verbesserung der Qualität der Leichenschau

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität in Modellvorhaben von den bisherigen Regelungen abzuweichen. Dazu ist die Gewinnung von belastbaren Daten und Erkenntnissen erforderlich, die eine sachgerechte Grundlage bilden, um Modelle mit verbesserten Verfahren entwickeln und erproben und ggf. später als Regelverfahren etablieren zu können.

Anmerkung: Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ ist unter Titelgruppe 71 aufgeführt.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 82</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>1.662</b>	<b>Ansatz: 2.500,0</b> <b>VE: 800,0</b>	<b>Ansatz: 2.500,0</b> <b>VE: 800,0</b>

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit zwar im niedergelassenen Bereich eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten vorhanden, diese sind aber nicht bedarfsgerecht verteilt. Es gibt zum Beispiel Gebiete mit einer sehr hohen Hausärztdichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Dagegen ist in strukturschwachen Regionen die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausärztdichte.

Ohne Gegenmaßnahmen wird sich diese Ungleichverteilung in den kommenden Jahren vergrößern. Die Landesregierung hat deshalb ein Förderprogramm zur Stärkung der hausärztlichen Medizin und Versorgung in Nordrhein-Westfalen beschlossen, um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung durch Personalengpässe zu verhindern. Hierin sind u.a. finanzielle Anreize vorgesehen, um Ärztinnen und Ärzte zur Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten zu bewegen.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit 2016 mit einem Betrag am Finanzbedarf der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) gem. Königsteiner Schlüssel. Der Betrag wird voraussichtlich 400.000 Euro betragen. Die ZAB soll zentrale Gutachterstelle für die Bewertung von Studienabschlüssen u.a. ausländischer Ärztinnen und Ärzte werden.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe weitere Maßnahmen gefördert, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in NRW dienen.

<b>Kapitel 15 080</b>	<b>Titelgruppe 83</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	<b>Psychiatrische Versorgung</b>

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>837</b>	<b>Ansatz: 3.184,0</b> <b>VE: 2.500,0</b>	<b>Ansatz: 3.184,0</b> <b>VE: 2.500,0</b>

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit somatisch Kranken sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt zu verwirklichen.

Im Mittelpunkt stehen deshalb

- die Stärkung der Patientenrechte, Selbstbestimmung und Partizipation,
- die Förderung von modellhaften Maßnahmen insbesondere zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten,
- die Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie in Bezug auf integrierte Hilfeplanung und den Aufbau von kooperativen Verbundstrukturen,
- die Umsetzung integrativer, regionaler Versorgungskonzepte für Psychiatrie und Psychosomatik und die personenzentrierte Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote,
- der verstärkte Ausbau der Krisenhilfe,
- die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen durch die Weiterentwicklung der rechtlichen, institutionellen und therapeutischen Rahmenbedingungen,
- die Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der psychosozialen Versorgung dienen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund,
- niederschwellige Hilfeangebote für traumatisierte Flüchtlinge.





## **Kapitel 15 130**

### **Maßregelvollzug**

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Personal- und Sachausgaben des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug (LB MRV) mit in Kapitel 15 130 veranschlagt (bisher Kapitel 15 120). Die Zusammenführung ist bedingt durch die Umstellung auf EPOS.NRW.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug führt mit seiner Behörde seit dem Jahr 1999 die Aufsicht über den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen. Er kontrolliert die Verwendung von Landesmitteln für den Maßregelvollzug und verhandelt die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen. Zudem übernimmt er die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen. Im Rahmen der Bauherrentätigkeit erfolgt eine Begleitung der laufenden Bauvorhaben; ferner begleitet der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung des baulichen und sicherheitstechnischen Standards bestehender Einrichtungen.

Die für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten sowie zur Errichtung und Ausstattung von Maßregelvollzugseinrichtungen erforderlichen Mittel sind ebenfalls in diesem Kapitel veranschlagt.

In 2014 erfolgte eine Trennung in „Große Baumaßnahmen über 1 Mio. € und/oder planungsrechtlich relevante Maßnahmen“ (TG 60) und alle „sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug“ (TG 61). Bedingt durch EPOS.NRW erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder eine Zusammenführung der beiden Titelgruppen zu TG 60. Die Ausgaben der TG 60 sind gegenseitig deckungsfähig.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet. Die Ansätze für das mit Kabinettsbeschluss vom 24.9.2012 beschlossene 2. Ausbauprogramm enthalten neben den Kosten der Baumaßnahme auch den Erwerb von Grundstücken mit insgesamt 8 Mio. €. Die Ausgaben der TG 66 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die um insgesamt rd. 6,6 Mio. Euro erhöhte Summe aller Ansätze ergibt sich im Wesentlichen durch angehobene Ansätze für den betrieblichen Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung und für die Umsetzung des 2. Ausbauprogramms.

<b>Kapitel 15 130</b>	<b>Titel 422 01, 427 01, 428 01, Titel 453 01</b> <b>Titel 514 01, 526 01, 527 01, 529 30, 529 40, 547 00</b> <b>Titel 811 01, 812 10</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Personal- und Sachkosten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>1.415</b>	<b>Ansatz: 1.861,1</b> <b>VE: 250,0</b>	<b>Ansatz: 1.870,3</b> <b>VE: 200,0</b>

Die Einnahmen und Ausnahmen des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug als Dienststelle werden ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Kapitel 15 130 veranschlagt. Das bisherige Kapitel 15 120 entfällt.

Veranschlagt sind

- Personalausgaben (1.361.400 €),
- sächliche Verwaltungsausgaben (487.900 €) zur Finanzierung der Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug; darin enthalten sind Mittel (200.000 EUR) für notwendige Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Situation im Maßregelvollzug sowie der Beauftragung von Sachverständigen zu Fragen des Maßregelvollzugs sowie
- Investitionsmittel für die Beschaffung eines Selbstfahrer-Dienstfahrzeuges (21.000 €).

<b>Kapitel 15 130</b>	<b>Titel 633 20</b>
	<b>Titel 633 30</b>
	<b>Titel 671 10</b>
	<b>Titel 671 20</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Landschaftsverbände</li> <li>- anderer Träger</li> <li>- außerhalb des Landes</li> </ul>

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>633 20: 275.712</b>	<b>633 20: 286.353,0</b>	<b>633 20: 290.460,0</b>
	<b>633 30: 14.100,0</b>	<b>633 30: 13.925,0</b>
<b>671 10: 2.781</b>	<b>671 10: 2.800,0</b>	<b>671 10: 3.200,0</b>
<b>671 20: 2.597</b>	<b>671 20: 5.400,0</b>	<b>671 20: 3.400,0</b>

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände, auf die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch den Maßregelvollzugsbeauftragten und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126 a und § 453 c StPO sowie nach § 73 JGG in Einrichtungen der Landschaftsverbände und Einrichtungen (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Patientinnen und Patienten beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG NRW decken. Ihre Vereinbarung unterliegt insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Rund 12% aller Patientinnen und Patienten werden zurzeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen, im Wesentlichen als sogenannte "eingestreute" Patientinnen und Patienten in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Sie sind im Wesentlichen ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt, zu ihnen zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Anstalten anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth.

**Fortsetzung****Kapitel 15 130****Titel 633 20, Titel 633 30, Titel 671 10, Titel 671 20****Zweckbestimmung:** Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände, anderer Träger und außerhalb des Landes

Die anderen Tagesätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Pflegesätze für psychiatrische Behandlungen. Hinzu kommen gesonderte Kosten auf Nachweis gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV. Die Entwicklung dieser Kostensätze muss daher jeweils geschätzt werden.

In 2017 werden voraussichtlich weniger Patientinnen und Patienten (voraussichtlich 34 oder rd. 1,1% aller erwarteten Patientinnen und Patienten) in forensischen Kliniken anderer Länder untergebracht. Grundlage ist die seit 2012 geltende Ländervereinbarung über die Tragung von Kosten für eine Unterbringung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch sowie § 7 Jugendgerichtsgesetz. Die Tagessätze sind nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland festgelegt und müssen daher für den Haushaltsentwurf ebenfalls geschätzt werden.

Hinzu kommen schließlich verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung in Höhe von insgesamt rund 2,3 Mio. € resultiert aus den steigenden Kosten pro Patientin und Patient.

<b>Kapitel 15 130</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
<b>Zweckbestimmung:</b>	Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>4.837</b>	<b>Ansatz: 14.200,0</b> <b>VE: 16.500,0</b>	<b>Ansatz: 15.933,0</b> <b>VE: 20.250,0</b>

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden bedingt durch EPOS.NRW die beiden Titelgruppen 60 und 61 zu der Titelgruppe 60 zusammengefasst. In der Titelgruppe 60 werden dann alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle große Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2017 fallen hierunter neben den Neubauten eines Stationsgebäudes jeweils in Lippstadt-Eickelborn und Bedburg-Hau, mit denen einerseits Platzkapazitäten an den Standorten gesichert und andererseits der Unterbringungsstandard in den Kliniken verbessert werden, wie auch beispielsweise die Umbauten der Häuser 18 und 19 in Viersen. Für die vorgenannten Maßnahmen werden in 2017 Mittel in Höhe von rd. 11,15 Mio. € veranschlagt. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf rd. 41 Mio. €.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

<b>Kapitel 15 130</b>	<b>Titelgruppe 66</b>
<b>Zweckbestimmung:</b> Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm)	

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>720</b>	<b>Ansatz: 5.000,0</b> <b>VE: 47.000,0</b>	<b>Ansatz: 8.000,0</b> <b>VE: 1.000,0</b>

Die Titelgruppe ist vorgesehen für Baumaßnahmen im Rahmen des 2. Ausbauprogramms, das mit Kabinettsbeschluss vom 24.9.2012 beschlossen wurde. Insgesamt sollen fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden.

Für 2017 sind vorwiegend Planungs- und Grunderwerbskosten veranschlagt. Zu erwarten sind insbesondere Ausgaben bezogen auf die geplanten Standorte in Hörstel und Lünen. Bei den anderen geplanten drei Kliniken bestehen derzeit Verzögerungen beim Planungs- und Baufortschritt.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

## **Kapitel 15 240**

### **Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

**Kapitel 15 240**

**Zweckbestimmung:** Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>2.323</b>	<b>Ansatz: 2.862,8</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 2.674,7</b> <b>VE: -</b>

Die ZLG, eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung, nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.



## **Kapitel 15 260**

**Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -**

**Kapitel 15 260****Zweckbestimmung:** Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

<b>Ist 2015 TEUR</b>	<b>Ansatz 2016 TEUR</b>	<b>Ansatz 2017 TEUR</b>
<b>11.248</b>	<b>Ansatz: 13.440,5 VE: 1.450,0</b>	<b>Ansatz: 14.776,1 VE: 540,0</b>

Das LZG.NRW als Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten.

Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogenen Analysen.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Konkretisierung des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen, der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und der Förderung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft, vor allem im Rahmen des landesweiten Clustermanagements Gesundheitswirtschaft.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming sowie die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden besonderen Erfordernisse (Optimierungsbedarf in der Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft) sind dabei durchgängig zu berücksichtigen.

## **Teil 2**

### **Personalhaushalt**

## **A. Personalsoll des Einzelplans 15, Einführung**

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2017 listet im Einzelplan 15 insgesamt folgende Planstellen und Stellen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter auf (Vorjahreszahlen in Klammern<sup>1</sup>):

<b>Planstellen für Beamtinnen und Beamte</b>	<b>290 (288)</b>
<b><u>Stellen für Tarifbeschäftigte</u></b>	<b><u>205 (206)</u></b>
<b>insgesamt</b>	<b>495 (494)</b>

Insgesamt werden 4 Planstellen und Stellen des höheren Dienstes sowie 5 des gehobenen Dienstes neu ausgewiesen. Im Gegenzug werden sieben Panstellen und Stellen des mittleren Dienstes gestrichen, eine Stelle des mittleren Dienstes zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung war kw zum 31.12.2016 und wurde abgesetzt. Der Saldo liegt damit bei einer neuen Planstelle. Die Veränderungen werden in den einzelnen Kapiteln detailliert ausgewiesen und begründet.

Darüber hinaus sind wie bisher 22 Stellen für Auszubildende sowie für Schüler- und sonstige Praktika (insgesamt 16 im Ministerium und sechs im LZG) sowie weiterhin 25 Leerstellen (den einzelnen Kapiteln zugeordnet) ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 15 120	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
Kapitel 15 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 15 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Aufgrund der Kabinettsbeschlüsse der Vorjahre sind die aus der Einsparvorgabe von 1,5% resultierenden kw-Vermerke mit Fälligkeiten ab 2010 gestrichen, die korrespondierenden Minderausgaben (640.000 €) hierfür jedoch fortgeschrieben worden. Sie sind im Kapitel 15 020 Titel 972 30 ausgewiesen.

<sup>1</sup> Der Vorjahresvergleich bezieht sich auf die Zahlen einschl. Ergänzungsvorlage, die im Erläuterungsband 2016 noch nicht berücksichtigt werden konnten.

## B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

### Ministerium (Kapitel 15 010)

Bezeichnung	ehem. höherer Dienst	+/-	ehem. gehobener Dienst	+/-	ehem. mittlerer Dienst	+/-	ehem. einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2017	2016	+/-
Beamten- nen/Beamte	91	+1	82	+5	1	-2			174	170	+4
Tarifbeschäftigte	17	+1	27	-1	46	-2	2		92	94	-2
Insgesamt	108	+2	109	+4	47	-4	2		266	264	+2

### Nachrichtlich

Abordnungsstellen	4		2						6	6	
Ausbildungsstellen									16	16	
Leerstellen	5		3		7				15	14	+1

Zur Umsetzung des e-Government-Gesetzes wurde im Haushaltsvollzug 2016 jeweils eine Planstelle A 14 und A 12 samt Budget aus dem Einzelplan 03 verlagert. Beide Planstellen sind mit einem kw-Vermerk ab 01.01.2023 versehen.

Weiterhin wurden im Vollzug zwei Planstellen A 13 g.D. in die Titelgruppe 80 verlagert, im Gegenzug wurden zwei Planstellen A 12 aus der Titelgruppe 80 nach Kapitel 15 010 Titel 422 01 umgesetzt. Die Änderungen wurden ebenfalls bei den jeweiligen Ansätzen berücksichtigt.

Jeweils eine Planstelle A 9 m.D. wurde mit dem entsprechenden Budget aus der Titelgruppe 80 und aus dem Kapitel 15 260 nach 15 010 422 01 verlagert, anschließend wurden vier Planstellen A 9 g.D. budgetneutral nach A 11 gehoben. Der Vermerk zur Stellenzulage bei A 9 wurde gestrichen.

Weitere Planstellenänderungen wurden zur Harmonisierung der Binnenstruktur der Besoldungsgruppen vorgenommen und bei den einzelnen Besoldungsgruppen dargestellt.

Für die Abordnung eines Beschäftigten aus dem Justizbereich wurde eine Abordnungsstelle der Besoldungsgruppe R 2 im Vollzug 2016 neu eingerichtet.

Bei den Stellen für Tarifbeschäftigte wurde eine Stelle des gehobenen Dienstes budgetneutral in den höheren Dienst gehoben. Jeweils eine Stelle des mittleren Dienstes wurde samt Budget in die Titelgruppe 80 und in das Kapitel 15 260 verlagert.

## Aufsicht über die Sozialversicherungsträger

(Kapitel 15 010 Titelgruppe 80)

Bezeichnung	ehem. höherer Dienst	+/-	ehem. gehobener Dienst	+/-	ehem. mittlerer Dienst	+/-	ehem. einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2017	2016	+/-
Beamtinnen/Beamte	6		20			-1			26	27	-1
Tarifbeschäftigte			2	+1	2				4	3	+1
Insgesamt	6		22	+1	2	-1			30	30	

### Nachrichtlich

Abordnungsstellen											
Ausbildungsstellen											
Leerstellen					2				2	2	

Die Personal- und Sachkosten für den Prüfdienst werden gemäß § 274 Abs. 2 SGB V (Aufsicht über die Sozialversicherungsträger) von den geprüften Einrichtungen voll erstattet.

Eine Planstelle A 9 m.D. wurde samt Budget im Gegenzug zur Verlagerung einer Tarifstelle der Wertigkeit gehobener Dienst im Haushaltsvollzug in das Ministerialkapitel umgesetzt.

Bei den folgenden Kapiteln gab es keine Veränderungen:

- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug (Kapitel 15 120),
- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - ZLG (Kapitel 15 240)

**Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -**  
 (Kapitel 15 260)

Bezeichnung	ehem. höherer Dienst	+/-	ehem. gehobener Dienst	+/-	ehem. mittlerer Dienst	+/-	ehem. einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2017	2016	+/-
Beamtinnen/Beamte	44		17		1	-1			62	63	-1
Tarifbeschäftigte	18	+2	28		44	-2			90	90	
Insgesamt	62	+2	45		45	-3			152	153	-1

**Nachrichtlich**

Abordnungsstellen	1								1	1	
Ausbildungsstellen					6				6	6	
Leerstellen	3		2		1				6	6	

Eine Planstelle A 9 m.D. wurde im Haushaltsvollzug samt Budget im Gegenzug zur Umsetzung einer Tarifstelle des mittleren Dienstes in das Ministerialkapitel verlagert.

Zwei Stellen für Tarifbeschäftigte des mittleren Dienstes werden budgetneutral umgewandelt in Stellen für Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, um Stellenbesetzungen in der fachlich erforderlichen Qualifikation vornehmen zu können. Freie Stellen des gehobenen Dienstes standen hierfür nicht zur Verfügung.

Eine weitere Stelle des mittleren Dienstes war kw zum 31.12.2016 (Stelle zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung) und wurde samt Budget gestrichen.

### C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

Ministerium

Kapitel 15 010

#### Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST-Besetzung	davon Tarifbeschäftigte
	2017	2016			
	1	2	3	4	6
B10	1	1	1,00		
B07	3	3	3,00	1,00	
B04	7	7	6,47	2,00	
B03	4	6	6,00	2,00	
B02	19	17	16,50	1,00	
A16	17	26	24,35	5,75	
A15	20	11	10,50		
A14	20	19	13,95	6,00	
A13					
Summe	91	90	81,77	17,75	
A13	44	46	41,85		
A12	28	25	22,22	4,60	
A11	9	5	4,00	2,00	
A10	1	1			
A09					
Summe	82	77	68,07	6,60	
A09Z		1	1,00		
A09	1	2	2,00	1,00	
Summe	1	3	3,00	1,00	
<b>Insgesamt</b>	<b>174</b>	<b>170</b>	<b>152,84</b>	<b>25,35</b>	

#### Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	IST-Besetzung
			am 01.07.2016
1	2	3	4
AT	3	3	2,48
hD	14	13	13,45
gD	27	28	26,85
mD	46	48	41,76
eD	2	2	1,00
zusammen	92	94	85,54
Auszubildende und Praktikanten	6	6	6,00



### Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
A16	2	2	sonstige	2,00
A15	1	1	sonstige	1,00
A14	1	1	Url. n. §§ 66, 71 LBG	1,00
A14	1		Elternzeit	
A13	1	1	Url. n. § 70 LBG	0,65
A13	2	2	Elternzeit	
	8	7		4,65

### Übersicht über Leerstellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
AT				
hD				
gD				
mD	6	6	Elternzeit	3,50
mD	1	1	sonstige	1,00
eD				
	7	7		4,50

## Aufsicht über die Sozialversicherungsträger

### Kapitel 15 010 Titelgruppe 80

#### Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST-Besetzung	davon Tarifbeschäftigte
	2017	2016			
	1	2	3	4	5
B10					
B07					
B04					
B03					
B02					
A16	1	1	1,00		
A15	4	4	3,00		1,00
A14	1	1			
A13					
Summe	6	6	4,00		1,00
A13	13	11	11,48		
A12	6	8	5,55		2,00
A11	1	1	1,00		
A10					
A09					
Summe	20	20	18,03		2,00
A09Z					
A09		1	1,00		
Summe					
<b>Insgesamt</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>23,03</b>		<b>3,00</b>

#### Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	IST-Besetzung
			am 01.07.2016
1	2	3	4
AT			
hD			
gD	2	1	1,00
mD	2	2	1,70
eD			
zusammen	4	4	2,70
Auszubildende und Praktikanten			

### Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
A16 A15 A14 A13 gD A13 gD A12 A11			Url. n. §§ 66, 71 LBG	1,00
	1			
	1			1,00

### Übersicht über Leerstellen für Tarifbeschäftigte

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
AT hD gD mD eD			fam. Gründe §§ 66, 71 LBG	1,00
	2	2		
	2	2		1,00

**Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug**

**Kapitel 15 0130**

**Übersicht über die Planstellen**

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST-Besetzung	davon Tarifbeschäftigte
	2017	2016			
	1	2	3	4	6
B10					
B07					
B04					
B03	1	1	1,00	1,00	
B02					
A16	2	2	2,00	1,00	
A15	1	1	1,00		
A14					
A13					
Summe	4	4	4,00	2,00	
A13 gD	3	3	3,00	1,00	
A12					
A11	1	1	1,00	1,00	
A10					
A09					
Summe	4	4	4,00	2,00	
A09Z					
A09					
Summe					
<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8,00</b>	<b>4,00</b>	

**Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte**

vergleichbar ehem. Laufbahn- gruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte			IST-Besetzung
	2017	2016		
	1	2	3	4
AT				
hD	2	2	1,38	
gD	7	7	5,50	
mD	2	2	2,00	
eD				
zusammen	11	11	8,88	
Auszubildende und Praktikanten				

### Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
A16				
A15				
A14				
A13				
A13				
A12				
A11				

### Übersicht über Leerstellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
AT				
hD				
gD				
mD				
eD				

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz  
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

**Kapitel 15 240**

**Übersicht über Planstellen**

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST- Besetzung	davon Tarif- beschäftigte
	2017	2016			
				am 01.01.2016	
1	2	3	4	6	
B10					
B07					
B04					
B03					
B02					
A16	1	1	1,00		
A15	1	1	1,00	1,00	
A14	9	9	6,90	2,00	
A13					
Summe	11	11	8,90	3,00	
A13	1	1	1,00		
A12					
A11	1	1			
A10					
A09					
Summe	2	2	1,00		
A09Z					
A09	1	1	0,70	0,70	
Summe	1	1	0,70	0,70	
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>10,60</b>	<b>3,70</b>	

**Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte**

vergleichbar ehem. Laufbahn- gruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	IST- Besetzung
			am 01.01.2016
1	2	3	4
AT			
hD	4	4	3,80
gD	1	1	1,00
mD	2	2	1,70
eD			
zusammen	7	7	6,50
Auszubildende und Praktikanten			

**Übersicht über die Leerstellen**

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.01.2016
1	2	3	4	5
A16 A15 A14 A13 A13 A12 A11				

**Übersicht über Leerstellen für Tarifbeschäftigte**

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.01.2016
1	2	3	4	5
AT hD gD mD eD				

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz**

**bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 15 240**

Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich - Titelgruppe 65

**Übersicht über die Planstellen**

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon Tarif- beschäftigte	
	2017	2016	IST- Besetzung		
	1	2	3	4	6
B10					
B07					
B04					
B03					
B02					
A16					
A15	1	1	1,00		
A14	2	2	1,50		
A13	1	1	0,80		
Summe	4	4	3,30		
A13					
A12	1	1	1,00		1,00
A11	1	1	1,00		
A10					
A09					
Summe	2	2	2,00		1,00
A09Z					
A09					
Summe					
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5,30</b>		<b>1,00</b>

**Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte**

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	IST- Besetzung
	2	3	am 01.01.2016
1	2	3	4
AT			
hD			
gD			
mD	1	1	0,63
eD			
zusammen	1	1	0,63
Auszubildende und Praktikanten			



**Übersicht über die Leerstellen**

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.01.2016
1	2	3	4	5
A16 A15 A14 A13 A13 A12 A11	1	1	sonstige	
	1	1		

**Übersicht über Leerstellen für Tarifbeschäftigte**

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.01.2016
1	2	3	4	5
AT hD gD mD eD				

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Kapitel 15 260

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon Tarif- beschäftigte
	2017	2016	IST- Besetzung	
			am 01.07.2016	6
1	2	3	4	6
B10				
B07				
B04	1	1	1,00	1,00
B03				
B02				
A16	6	6	6,00	2,00
A15	8	8	6,58	3,90
A14	23	23	19,33	5,50
A13	6	6	5,00	5,00
Summe	44	44	37,91	17,40
A13	3	3	3,00	
A12	5	5	4,00	
A11	9	9	5,79	4,79
A10				
A09				
Summe	17	17	12,79	4,79
A09Z	1	1	0,66	
A09		1		
Summe	1	2	0,66	
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>51,36</b>	<b>22,19</b>

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2017	2016	IST- Besetzung
			am 01.07.2016
1	2	3	4
AT	1	1	1,00
hD	17	15	12,95
gD	28	28	22,98
mD	44	46	32,58
eD			
zusammen	90	90	69,51
Auszubildende	6	6	

### Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
B02	1	1	Hochschuleinsatz in Maastricht	1,00
A16				
A15	1	1	Einsatz beim Europarat in Straßburg	1,00
A14				
A13				
A13				
A12				
A11				
	2	2		2,00

### Übersicht über die Leerstellen für Tarifbeschäftigte

vergleichbar ehem. Laufbahngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	IST-Besetzung
	2017	2016		am 01.07.2016
1	2	3	4	5
AT				
hD	1	1	Elternzeit, Erziehungsurlaub	
gD	2	2	Elternzeit, sonstige Gründe	2,00
mD	3	3	Elternzeit, Erziehungsurlaub	1,00
eD				
	6	6		3,00



## Übersicht über die Förderrichtlinien/-grundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Stand: 16.08.2016

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
1.	<b>MGEPA</b>	RL zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des MGEPA	RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 17.03.2016 - 112 (BdH) - 10-40, SMBl. NRW. 631, gültig bis 31.12.2020		Berücksichtigung erbrachter Arbeitsleistungen im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements
<b>Gesundheit</b>					
2.	<b>Krankenhausförderung</b>	Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) i.V.m. der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) vom 11.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2016 (GV. NRW. S. 78)	Gültigkeit: unbegrenzt	Kap. 15 070 TGn, 61, 62, 66, 70	Förderung von Investitionskosten von Krankenhäusern durch - Kurzfristige Pauschale (TG 61 § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) - Sonstige Zuweisungen/Zuschüsse (TG 62 § 22 Abs. 3, § 24, § 25, § 26, § 27, § 10 KHGG NRW) - Besondere Beträge (TG 66 § 23 KHGG NRW) - Baupauschale (TG 70 § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)
3.	<b>Maßnahmen zur Bekämpfung der Glücksspielsucht</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 686 10	Projektförderung Personal- und Sachkosten
4.	<b>Projektförderungen zur AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 64	Zuschüsse an Freie Träger (u.a. Geschäftsstelle AIDS-Hilfe NRW e.V. u. Geschäftsstelle Arbeitsgemeinschaft AIDS-Prävention). Zielgruppenspezifische Förderung (ZSP) für Frauen, Schwule/MSM, Menschen in besonderen Lebenssituationen und Selbsthilfe. Einzelförderungen, u.a. Zuschüsse zu Tagungen der AIDS-Koordinator/innen und Youthworker/innen, sozialpädagogische AIDS-Aufklärungsmaßnahmen an Schulen und in der Jugendhilfe durch Youthworker/innen, Veranstaltungen, Theateraufführungen etc..

## Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
5.	<b>AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung</b>	§ 29 jährliches Haushaltsgesetz (fachbezogene Pauschale)  Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege.	Vom: 18.02.2015 Gültig bis: 17.02.2018	Kap. 15 080 Titel 633 64	Grundlage für die im jährlichen Haushaltsplan pro Kommune festgelegte Einzelpauschale ist der 2006 letztmalig nach Förderrichtlinien gewährte Landeszuwendungsbeitrag (Fördereckpunkte siehe Haushaltsplan).
6.	<b>Bekämpfung der Suchtgefahren</b>	§ 29 jährliches Haushaltsgesetz (fachbezogene Pauschale)  Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege.	Vom: 18.02.2015 Gültig bis: 17.02.2018	Kap. 15 080 Titel 633 71	wie vor
7.	<b>Landeskoordinierungsstellen Suchtprävention, Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA, Landesstelle Sucht NRW, Landesfachstelle Essstörungen, Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration NRW</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 684 71	Projektförderung Personal- und Sachkosten
8.	<b>Umsetzung des Landeskonzepts/Aktionsplans gegen Sucht NRW</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 684 71	Zuschüsse an freie Träger und Kommunen zur Durchführung von Projekten zur Umsetzung des Landeskonzepts/Aktionsplans gegen Sucht
9.	<b>Selbsthilfe</b>	RL zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)	RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.02.2010 – III A 5 - 0360.9.1, MBl. NRW 2010 S. 158, SMBl. NRW. 2128, gültig bis 31.12.2016, Verlängerung ist vorgesehen.	Kap. 15 080 TG 81	Projektförderung Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich.

## Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
10.	<b>Maßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung</b>	§§ 23, 44 LHO RL zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)	RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011 - 232-0400.5.6 SMBl. NRW. 212 20. Neufassung wird derzeit mit FM und LRH abgestimmt.	Kap. 15 080 TG 82	Projektförderung
11.	<b>Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 83	Projektförderung
12.	<b>Förderungen zur Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 72	Projektförderung Personal- und Sachkosten
13.	<b>Maßnahmen in der Gesundheitswirtschaft</b>	RL über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft §§ 23 und 44 LHO EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE RRL) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 De-minimis-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 360/2012 DAWI De-minimis-Verordnung	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen – R228/1283.1 vom 22.02.2016, gültig bis 31.12.2019	Kap. 15 025 TG 71 Kap. 15 080 TG 75	Projektförderung

## Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
<b>Emanzipation</b>					
14.	<b>Frauenhäuser</b>	RL für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.12.2014, Az: EMA-7231.1, gültig bis 31.12.2019.	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung
		§§ 23,44 LHO		Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung Personal- und Sachkosten
15.	<b>Allgemeine Frauenberatungsstellen</b>	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	Neuaufgabe der Ende Mai 2016 ausgelaufenen Förderrichtlinien (RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1) vorgesehen.	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten
16.	<b>Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Frauen-Notrufe; "Wildwasser")</b>	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	Neuaufgabe der Ende Mai 2016 ausgelaufenen Förderrichtlinien (RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1) vorgesehen.	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten
17.	<b>Spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen</b>	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	Neuaufgabe der Ende Mai 2016 ausgelaufenen Förderrichtlinien (RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1) vorgesehen.	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten sowie Honorarkosten, Vollfinanzierung bei den Unterbringungskosten
18.	<b>Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat</b>	§§ 23,44 LHO		Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung Personal- und Sachkosten



## Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
19.	<b>Umsetzung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und präventive Maßnahme vor Gewalt</b>	§§ 23,44 LHO		Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung
20.	<b>Maßnahmen zur Anonymen Spurensicherung (ASS)</b> - Landeskoordinierungsstelle - Förderung regionaler Kooperationen	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung (Sachmittel und Honorarmittel)
21.	<b>Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten weiblichen Flüchtlingen</b>	§§ 23,44 LHO		Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung
<b>Pflege, Alter, demographische Entwicklung</b>					
22.	<b>Förderung von Maßnahmen nach dem Landesförderplan Alter und Pflege zur Stärkung und Qualifizierung der Strukturen der Altenhilfe und pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen</b>	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 044 TG 90	Projektförderung, i.d.R. max. bis zu 80 % der Projektkosten.
23.	<b>Ausbildung in der Pflege Förderung der Ausbildungen für die Bereiche</b> - Altenpflegehilfe - Familienpflege	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe- und Familienpflege	RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 401-0427 vom 15.02.2015, MBl. NRW. 2015 S.23 2, gültig bis 31.12.2019	Kap. 15 044 TG 90	Die Förderung der Fachseminare für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege erfolgt weiter auf Grundlage der Förderrichtlinie.